

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands

Verlag Heinr. Jahrendrach, Düsseldorf, Florastraße 7, Telefon 14742 • Druck und Versand Joh. van Aken, Krefeld, Luth. Kirchstr. 53, Telefon 24614 • Bestellungen durch die Post für den Monat 1.— III.

Nummer 20

Düsseldorf, den 14. Mai 1927

Versandort Krefeld

Bekanntmachung

Auf Grund der §§ 10 bis 13 der Verbandsstatuten berufen Zentralvorstand und Verbandsauschuß die ordentliche

Verbands-Generalversammlung

ein. Sie soll in den Tagen vom 14. bis 17. August 1927 in Freiburg i. B. stattfinden.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Die Aufgaben der aufstrebenden Arbeiterschaft.
2. Geschäftsbericht.
3. Strukturwandlungen in der Textilwirtschaft und deren Einfluß auf die Textilarbeiterschaft.
4. Die Frauenarbeit in der Textilindustrie:
 - a) Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Frauenarbeit.
 - b) Die Gefahren der Frauenarbeit für Arbeiterin, Familie und Volk.
 - c) Leistung und Entlohnung der Textilarbeiterin.
 - d) Schutz und Hilfe durch die Gesetzgebung.
 - e) Schutz und Hilfe durch den Verband.
5. Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Wahlen.
7. Die wirtschafts- und sozialpolitischen Forderungen des Verbandes.

Gewerkschaftlicher Geist

Um alle gewerkschaftlichen Erfolge zu Dauererfolgen zu machen, muß unablässig an dem weiteren Ausbau des Verbandes gearbeitet werden. Unser Verband hat in seiner Vergangenheit bewiesen, daß er es versteht, ganz bedeutende Erfolge für seine Mitglieder zu sichern. Darum müssen auch alle Glieder in ihm rege sein.

Jede Freizeit muß von den Mitgliedern dazu verwendet werden, tätig mitzuarbeiten an dem Ausbau unserer Organisation. Das wird dann zum Segen der Textilarbeiterschaft und des Arbeiterstandes im allgemeinen sein. Und ganz besonders sollten unsere jüngeren Mitglieder ihre Freizeit dazu benutzen, sich gewerkschaftlich zu schulen und zu bilden, um in den kommenden Kämpfen gerüstet und gefestigt dazustehen.

Wer Gewerkschaftler sein will, muß sich auch kümmern um die wirtschaftlichen Zusammenhänge. Gegenüber den dumpfen Faktoren um ihn herum muß er sich Rechenschaft geben können. Je mehr er erreichen will, muß er sich umsehen, wie seine Umgebung ist, sich gewärtig halten, was Kapital, Intelligenz und Arbeit bedeuten. Er muß sich regsam über die Umformungen des wirtschaftlichen Lebens Rechenschaft geben. Er wird dann auch ganz von selbst zu der Erkenntnis kommen, daß er in wirklich idealistischem Sinne sich in der Gewerkschaftsbewegung betätigen muß. Die Gewerkschaftsbewegung erweckt ernstes Interesse. Junge Menschen müssen ganz besonders ein Ideal haben, für das sie sich begeistern können. Unsere christliche Gewerkschaftsbewegung gibt ihnen ein Thema. Sie weckt ferner auch den Sinn für Disziplin, für Ordnung und Autorität. In der Gewerkschaft heißt es Selbstzucht üben, annehmen, was die Mehrheit will. Hier heißt es, Beschlüsse ausführen, die man vielleicht für falsch hält, die aber Gesetz geworden sind.

So oft konnten wir in der letzten Zeit hören, daß äußere Formen allein eine Besserung unserer derzeitigen Zustände nicht herbeizuführen in der Lage wären. Was unser Volk und was jeder Einzelne brauche, sei eine sittliche Erneuerung. Diese sittliche Erneuerung darf aber nicht nur gepredigt, sie muß auch gelebt werden. Auch in der Gewerkschaftsbewegung muß eine Abkehr vom Materialismus unserer Zeit erfolgen. Gewerkschaftlicher Geist ist gegenseitige Hilfsbereitschaft. Die gewerkschaftliche Organisation ist gleichsam eine große Familie. Für alle Mitglieder dieser großen Familie muß sie sorgen, damit sie alle zufriedengestellt werden können. Das ist aber nur wieder möglich, wenn recht viele Mitglieder sich freiwillig und in uneigennütziger Weise in den Dienst der Sache stellen; nur dadurch, daß wir uns gegenseitig helfen und unterstützen, wo wir nur können. Diese gegenseitige Hilfe ist dann letzten Endes weiter nichts als praktische christliche Nächstenliebe.

Wahlordnung

für die Delegiertenwahl zur Verbands-Generalversammlung

§ 1.

In jedem Bezirk ist ein Wahlausschuß zu bilden. Da sich die Wahlbezirke mit den Verbandsbezirken decken, bildet der nach § 19 Ziff. 2 der Statuten gewählte Bezirksbeirat den Wahlausschuß. Jede Ortsgruppe hat das Recht, auf je angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Vertreter in den Bezirkswahlausschuß auf Kosten der Ortsgruppe zu entsenden. Die Bezirkswahlausschüsse sind sofort zusammenzurufen. Die Einladungen zu der ersten Sitzung erläßt der Bezirksleiter oder ein von diesem beauftragter Sekretariatsleiter.

§ 2.

Die Generalversammlungen der Ortsgruppen wie auch die Ortsgruppenvorstände haben das Recht, dem Bezirkswahlausschuß Kandidaten für die Wahl als Delegierte wie auch als Ersatzpersonen vorzuschlagen. Bei diesen Vorschlägen wie auch insbesondere bei der Aufstellung der Kandidaten ist Rücksicht zu nehmen auf die gewerkschaftliche Betätigung der betreffenden Mitglieder und die Verdienste, die sich dieselben um den Verband erworben haben. Ebenso ist dahin zu wirken, daß namentlich in größeren Wahlbezirken geeignete und bewährte Kolleginnen aufgestellt und gewählt werden. In allen Wahlbezirken ist mit Hilfe des Bezirkswahlausschusses eine Einigung in der Kandidatenfrage ernstlich zu erstreben.

Alle Wahlvorschläge sind unter Angabe der genauen Adressen bis spätestens 28. Mai 1927 dem Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses oder dem Bezirksleiter einzufenden, von dem aus die Einladungen ergangen sind.

§ 3.

Unbeschadet der Vorschläge aus den Ortsgruppen hat der Bezirkswahlausschuß seinerseits das Recht, den Ortsgruppen schriftliche Vorschläge für die Wahl zu unterbreiten. Sofern die Ortsgruppenvorstände vorher ihr Einverständnis erklärt haben, kann der Bezirkswahlausschuß beschließen, daß die den Ortsgruppen vorgeschlagenen Kandidaten als gewählt gelten, wenn nicht innerhalb zehn Tagen nach Unterbreitung der Vorschläge durch den Bezirkswahlausschuß Gegenvorschläge beim Vorsitzenden des Bezirkswahlausschusses aus einer Ortsgruppe des Wahlbezirks eingegangen sind. Diese Gegenvorschläge müssen von Mitgliederversammlungen beschlossen und von mindestens 40 Mitgliedern aus einer oder mehreren Ortsgruppen des Wahlbezirks unterzeichnet sein.

Bei allen Kandidaten ist anzugeben das Eintrittsdatum sowie die Höhe des gezahlten Zentralbeitrags.

§ 4.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so muß die Wahl entsprechend den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen dieser Wahlordnung erfolgen und hat der Bezirkswahlausschuß in Verbindung mit dem zuständigen Bezirksleiter für die rechtzeitige Beschaffung von Stimmzetteln Sorge zu tragen. Die Kosten für die Beschaffung der Stimmzettel trägt die Bezirkskasse.

§ 5.

Die Wahl erfolgt im ganzen Verbandsbezirk in den Tagen vom Freitag, den 10. Juni bis Sonntag, den 12. Juni 1927 einsch. Der Wahlakt kann wie folgt vollzogen werden:

1. Es sind in jeder Ortsgruppe (Zahlstelle) nach Bedarf Wahllokale zu errichten, wo die Wahl getätigt werden kann. Der Ortsgruppenvorstand muß in diesem Falle die Wahllokale und die Wahlstunden den Mitgliedern rechtzeitig bekannt geben. Für jedes Wahllokal ist ein kleiner Ausschuß aus dem Vorstand zu bestimmen, der die Stimmzettel entgegennimmt.

2. Die Stimmzettel können durch die Vertrauensleute bei den Mitgliedern während der oben angegebenen Zeit abgeholt werden. Wenn dieses Wahlverfahren gehandhabt wird, müssen den Mitgliedern vorher Stimmzettel und gleichartige Briefumschläge von den Ortsgruppen geliefert werden, damit die Mitglieder in der Lage sind, ihren Stimmzettel in geschlossenem Briefumschlag abzugeben.

Der geheime Charakter der Wahl ist unter allen Umständen zu wahren.

Der Bezirkswahlausschuß kann für den ganzen Wahlbezirk die einheitliche Handhabung des Wahlaktes beschließen. Wird davon abgesehen, so bestimmt jeder Ortsgruppenvorstand, in welcher Weise die Wahl getätigt werden soll.

Und der gewerkschaftliche Geist, wie er in den christlichen Gewerkschaften gefördert wird, ist weiter nichts als ein Ausfluß dieser christlichen Nächstenliebe. Es muß darum unter allen Umständen gelingen, diesen alten Geist wieder zu pflegen, der die erste ursprüngliche Zeit unserer Bewegung durchlebte.

Mitarbeiter braucht unser Verband, freiwillige Mitarbeiter, aber Mitarbeiter, die mehr aus Idealismus als aus rein materiellen Gründen mitwirken wollen. Mitarbeiter, die den echten Gewerkschaftsgeist der Gründungszeit in sich aufgenommen haben und ihn pflegen und fördern wollen. Nur wirklich ideal denkende und voll und ganz überzeugte Mitarbeiter sind die notwendige Voraussetzung für eine gedeihliche Entwicklung unseres Verbandes.

§ 6.

Bei der Wahl müssen die Mitglieder ihr Mitgliedsbuch oder ihre Mitgliedskarte als Ausweis vorzeigen. Das Buch muß bezgl. der Beitragszahlung in Ordnung sein. Die Wahlkommission bezgl. der Vertrauensmann trägt dann die Namen derjenigen Mitglieder, die ihre Stimme abgegeben haben, in eine Liste ein und macht außerdem im Mitgliedsbuch oder in der Mitgliedskarte durch Stempelaufdruck oder Tintenstift einen Vermerk, damit ein Mißbrauch ausgeschlossen wird.

§ 7.

Jedes Mitglied kann für sozial Delegierte und Ersatzpersonen stimmen, als für den betr. Wahlbezirk zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält am Kopf einen entsprechenden Vermerk. Wenn auf vorgedruckten Stimmzetteln mehr Kandidaten verzeichnet sind, als Delegierte und Ersatzpersonen gewählt werden können, so müssen sozial Namen durchgestrichen werden, daß auf jedem Stimmzettel nur die zulässige Anzahl von Delegierten und Ersatzpersonen übrig bleibt.

Stimmzettel, auf denen mehr Namen offen bleiben, als Delegierte und Ersatzpersonen gewählt werden dürfen, sind ungültig, ebenso alle Stimmzettel, auf denen irgendwelche Vermerke oder Bemerkungen erfolgt sind. Die Wahlausschüsse sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl vollkommen geheim durchgeführt wird.

§ 8.

Sofort nach getätigter Wahl sind die Stimmzettel dem Bezirkswahlausschuß einzufenden. Der Bezirkswahlausschuß hat baldmöglichst das Wahlergebnis durch Zählung der Stimmzettel festzustellen. Das Wahlergebnis ist bis spätestens 20. 6. 27 der Hauptgeschäftsstelle in Düsseldorf mitzuteilen. Dabei ist anzugeben Name, genaue Adresse, Eintrittsdatum und Beitragsleistung jedes Kandidaten, die Gesamtzahl der abgegebenen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen. Die Stimmzettel sind vom Bezirkswahlausschuß vorläufig aufzubewahren.

§ 9.

Für die Wahl der Delegierten ist absolute Stimmenmehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet in den Tagen vom 24.—26. Juni 1927 eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die vorher die meisten Stimmen erhalten haben. Für die Wahl der Ersatzpersonen genügt einfache Stimmenmehrheit.

§ 10.

Wahlberechtigt sind sämtliche Verbandsmitglieder, die bis zum Wahltag die vollen Beiträge entrichtet haben. Wählbar sind alle über 20 Jahre alten Verbandsmitglieder, die mindestens zwei Jahre dem Verbandsbezirk angehören.

Mit freundlichem Gruß!
Der Zentralverband.
J. A.

H. Jahrendrach,
Verbandsvorsitzender.

Anträge zur Verbandsgeneralversammlung, die gemäß § 13 der Statuten gestellt werden, müssen bis spätestens 2. Juli 1927 beim Zentralvorstand eingegangen sein.

Mit freundlichem Gruß!
Der Zentralvorstand.
J. A.

H. Jahrendrach,
Verbandsvorsitzender.

Wahlbezirke.

Wahlbezirke.	Delegierte	Ersatzleute
Bezirk Krefeld-M. Gladbach	9	9
Bezirk Aachen	4	4
Bezirk Barmen	3	3
Bezirk Westfalen	14	14
Bezirk Hannover	2	2
Bezirk Schlesien	3	3
Bezirk Sachsen	4	4
Bezirk Bayern	3	3
Bezirk Baden-Württemberg	5	5

Das Höchste ist die Pflicht

Das währt wohl lang. Der Strom der Menschen rinnt Mühsam. Hebe dich nicht in Vermessenheit, Erfüll die Pflicht und hilf, glaub' der Zeit, Bis alle eines Rechts und Friedens sind. Dies ist kein zwecklos Spiel; Was in Erdgründen Umwandelnd sich formt, das wandeln wir Zu höheren Gewalten, herrschen hier, Ewig gesetzt zu lösen wie zu binden. Was ist's, das mehr der Mensch sich wünschen mag, Wenn Gottes Puls mitschöpferisch in ihm schlägt, Daß er sich opf're der Gemeinshaft, die sie trägt? Wohl, wer nicht Leben an den Tod verschwendet, Wohl dem, der brudergläubig nutzt den Tag; Nur was aus Liebe dauert, ist vollendet!

Angst vor der Wahrheit

In keinem Lande ist die Angst vor der Durchleuchtung der einzelnen Betriebe und der ganzen Wirtschaft so stark ausgeprägt wie bei uns. Um die Durchsichtsmachung zu verhüten, sind jene, die ein Interesse an der Finsternis haben, eigenartige Wege gegangen. Wir zeigten im Verlaufe der letzten Jahre schon des öfteren, mit welcher genialen Virtuosität fast alle für die breiteste Öffentlichkeit bemerkenswerten Vorgänge verschleiert werden. In ganz besonderem Maße trifft dies auf die Lohnfrage zu. Ueber den Anteil des Lohnes am Preis des Erzeugnisses wissen wir nur sehr dürftiges. Die Klärung dieses Problems ist aber deshalb so wichtig, weil bei uns künstlich in der Öffentlichkeit eine Meinung erzeugt und aufrecht erhalten wird, als ob im Preise der Produkte überhaupt keine anderen Unkostenanteile vorkämen, wie die der Löhne und Gehälter. Hier müssen tief eingewurzelte agitatorische Arbeitgeberbehauptungen und Streitformen auf ihren tatsächlichen Wert zurückgeführt werden.

Diese Aufgabe ist außerordentlich schwer, weil nach allen bisherigen Erfahrungen die Unternehmer die Undurchsichtigkeit unter allen Umständen wollen. Die meisten Lohnverhandlungen sind ein Spiel um Mitternacht. Die Schlichtungsausschüsse treten ihren Weg im Nebel an. Fast jeder Betriebsrat stößt auf heftigsten Widerstand, wenn er seine Rechte aus den §§ 70, 71 und 72 des Betriebsrätegesetzes, die ihm die Betriebskontrolle ermöglichen sollen, geltend macht. Fragt er nur, dann hüllt man sich in den Mantel des Betriebsgeheimnisses ein und schweigt, oder man wirft den unbehaglichen Frager bei der ersten besten Gelegenheit auf die Straße.

Der im vorigen Jahre durch besonderes Gesetz errichtete Enqueteauschuss zur Prüfung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen ist seit einem halben Jahre unter Anwendung hoher Mittel bei der Arbeit. Wir wollen kein überreifes Urteil fällen. Aber es will uns so scheinen, als wenn die Befürchtungen, die schon bei der Beratung des Gesetzeswurfes laut wurden, doch nicht ganz unbegründet gewesen wären. Die Geheimniskrämerei nimmt nämlich in letzter Zeit geradezu bedrückende Formen an. Den Betriebsräten wird die Beantwortung der vom Enqueteauschuss gestellten Fragen durch Verweigerung der Unterlagen unmöglich gemacht. In dem Untersuchungsausschuss selbst debattiert man teilweise erregt darüber, ob er nach dem Gesetz das Recht hätte, diese oder jene Frage zu stellen. Besondere Unterkommisionen wurden gebildet, um zu untersuchen, ob denn der Untersuchungsausschuss diese oder jene Frage „untersuchen“ dürfe. Wenn es uns nicht so höllisch ernst wäre mit der Durchleuchtung der deutschen Wirtschaft, sollte man ob dieser Machenschaften hell aufpassen.

Wie dringend notwendig aber bis ins letzte Detail hinein gewissenhaft durchgeführte Einzeluntersuchungen sind, soll an einigen Beispielen aus unserer Industrie nachstehend dargelegt werden. Am durchsichtigsten ist, wie bekannt, die Baumwollspinn- und Weberei. Die Rohbaumwollpreise, die Garnpreise und auch die Preise für einfache Baumwollstandartikel werden an der Börse notiert. Die Preise stehen unbeschränkt fest. Die Veränderungen der Preispanne zwischen Rohstoff, Spinnzeug und Fertigarware von 1913 bis 1927 und die verschiedene Einwirkung des Lohnanteils und ebenso die Wirkung der Rationalisierung auf diese Preispannen geben aber schon bei diesen denkbar einfachen Daten, wie nachstehend noch dargelegt werden soll, viele fast unlesbare Fragen auf. Hier muß jetzt der Enqueteauschuss einsehen. Trotz unserer hervorragenden Handelspresse und der unbestechlichen Wirtschaftszeitschriften, ist alles zur Verfügung stehende Material noch unzureichend angesichts des undurchdringlichen Betriebsgeheimnisses, selbst bei diesen ganz einfachen Warenarten.

Doch nun zu der Untersuchung selbst. Wir zeigen zuerst die Preisentwicklung von 1914 bis 1927.

1. Rohbaumwolle (Bremen: amerik. Middl. Univ. Standard 28 mm.)

	1 kg. Lose in Markt	Meßziffer
Jahresdurchschnitt 1913	1,30	= 100
29. November 1923	2,27	= 259,7
Jahresdurchschnitt 1924	2,89	= 223,3
" 1925	2,43	= 185,2
" 1926	1,76	= 135,9
Januar 1927	1,34	= 103,5

Die Aufstellung zeigt, daß der Rohbaumwollpreis Ende 1923 fast das dreifache des Friedenspreises betrug. 1924 war er im Durchschnitt noch mehr als doppelt so hoch. 1925 betrug er ungefähr das Doppelte und sank im letzten Vierteljahr 1926 auch nominell unter den Stand von 1913.

2. Baumwollgarn Nr. 20 (aus obigem Rohstoff).

	1 kg. 20er Garn Lose in Markt	Meßziffer
Jahresdurchschnitt 1913	1,85	= 100
" 1924	4,36	= 235,7
" 1925	4,01	= 216,8
" 1926	2,88	= 155,7
Januar 1927	2,50	= 135,1

Hierbei ist vorläufig nur zu beachten, daß die Meßziffer für das Garn bedeutend höher lag und heute noch liegt als die Meßziffer für Rohbaumwolle.

3. Baumwollgewebe aus obigem Garn (Cretonne) 88 cm breit 16/16 aus 20/20.

	1 m Cretonne Lose in Pfenning	Meßziffer
Jahresdurchschnitt 1913	30,6	= 100
" 1924	71,0	= 232
" 1925	72,9	= 238
" 1926	55,0	= 179,7
Januar 1927	48,0	= 156,9

Und nun zur Preispanne. Um 1 kg. Garn herstellen zu können, benötigt man 1,1 kg. Rohstoffe. Wir müssen also, um die Spanne zwischen dem Baumwoll- und Garnpreis zu ermitteln, 10 Prozent auf den Rohstoffpreis hinzurechnen.

Spanne zwischen Rohbaumwollpreis und Garn.

	1,1 kg. Rohbaumwolle in Markt	1 kg. 20er Garn in Markt	Spanne in Markt
1913	1,43	1,85	0,42
1924	3,18	4,36	1,18
1925	2,64	4,01	1,37
1926	1,93	2,88	0,94
Januar 1927	1,47	2,50	1,03

Wit Ausnahme von Mitte 1926, der Zeit stärkster wirtschaftlicher Depressions beträgt die Spanne zwischen Rohstoff und Garn das zweieinhalb bis dreifache der Vorkriegszeit.

Um 1 m Cretonne 16/16 aus 20/20 herstellen zu können, benötigt man etwa 125 Gramm Baumwollgarn. 1 kg. ergibt also 8 m. Cretonne.

Spanne zwischen Garn und Gewebe.

	1 kg. 20er Garn in Markt	1 kg. Cretonne (8 m) in Markt	Spanne in Markt
1913	1,85	2,45	0,60
1924	4,36	5,68	1,32
1925	4,01	5,76	1,75
1926	2,88	4,40	1,52
Januar 1927	2,50	3,84	1,34

Und nun der Lohnanteil. Wenn man nur auf öffentliche Statistiken angewiesen wäre, könnte man jetzt mit Faust sagen: „Hier stock' ich schon und kann nicht weiter fort!“ Im Jahre 1925 setzten wir uns im Verbandsorgan eingehend mit der Frage des Lohnanteils bei Baumwollgarnen und -Geweben auseinander. Wir legten die Zahlen zugrunde, die Georg Landauer in der „Frankfurter Wirtschaftskurve“ bis Anfang 1925 angeführt hatte. Seit die Ergebnisse kritisch besprochen und ausgewertet wurden, sind leider weitere Darlegungen — auf höheres Gehalt hin? — nicht mehr erfolgt. Die Feststellung des Lohnanteils bei Landauer deckt sich genau mit eigenen, von uns durchgeführten Erhebungen. Wir haben sie, soweit es sich um den Arbeiterlohn handelt, bis heute fortgeführt. Bei den Gehältern für technische und kaufmännische Angestellte sind wir im allgemeinen auf die seit Anfang 1924 eingetretenen tariflichen Lohnerhöhungen angewiesen, die wir prozentual auf die entsprechenden Gehaltsanteile für technische und kaufmännische Angestellte legen. Danach erhalten wir folgende Zahlen:

In einem kg. 20 er Garn steckt 1924

Spinnerlohn	10,6 Pfg.
Löhne und Gehälter für Betriebsleute, kaufmännische und technische Angestellte	1,4 "
Zusammen	12,0 Pfg.

ein kg. Garn kostete M. 1,85, Lohnanteil 12 Pfg. = 6,5 Prozent. Die Spanne zwischen Rohstoffpreis und Garnpreis (M. 1,85 weniger M. 1,43) betrug 42 Pfg. Von diesen 42 Pfg. sind 12 Pfg. für Löhne und Gehälter abzuführen, sodas

30 Pfg. für allgemeine Unkosten, Amortisation, soziale und steuerliche Verpflichtungen, Reparaturen und Unternehmergewinn verbleiben.

1924: Lohnanteil 14,3 Pfg. = 3,5 Prozent. Spanne zwischen Rohstoff und Garn 1,18 M. abzüglich 14,3 Pfg. für Löhne und Gehälter, sodas

1,03 M. für allgemeine Unkosten, Unternehmergewinn usw. verbleiben.

Demnach 1913 für allgemeine Unkosten, Unternehmergewinn usw. 30 Pfg. = 100. 1924 für allgemeine Unkosten, Unternehmergewinn usw. 103 Pfg. = 234.

Von Mitte 1924 bis Anfang 1927 wurden die Löhne in der Textilindustrie — was unbeschränkt bleiben soll — wesentlich gesteigert. Die Erhöhungen betragen bei männlichen Hilfs- und Facharbeitern etwa 28 bis 30 Prozent, bei weiblichen Arbeitern bis zu 35 Prozent. Wir wollen dabei nicht kleinlich sein und nach oben auf 40 Prozent abrunden. Wir überschreiten damit wesentlich den tatsächlichen Zustand. Wir wollen weiter, um nicht engberzig zu erscheinen, nichts darüber sagen, daß insgesamt die Tarifordnungsänderungen durchweg nicht in dem Maße gestiegen sind wie die tariflichen Zeittarife. Wir wollen außerdem nicht in Anschlag bringen, daß durch die Rationalisierung viele Arbeitskräfte gespart werden. Wir schlagen großzügig auf die Lohn- und Gehaltsanteile von 1924 in Höhe von 14,3 Pfg. rund 40 Prozent, sodas wir heute mit 20,0 Pfg. zu rechnen haben. Wir sind uns dabei klar, daß 16,5 Pfg. bis 17 Pfg. der Wirklichkeit näher kämen.

20,0 Pfg. von dem Verkaufspreis am 1. Januar 1927 (M. 2,50) betragen 8 Prozent. Bei dieser hier zu Ungunsten der Arbeitnehmer durchgeführten Berechnung liegt also der Lohnanteil um 1,5 Prozent gegenüber 1913. Wenn wir — was aber eher der Wirklichkeit entsprechen würde — 17 Pfg. anrechneten, entspräche der Lohnanteil am Verkaufspreis genau dem Verhältnis der Vorkriegszeit. Die Spanne zwischen Rohstoff und Garn betrug am 1. Januar 1927 M. 1,03. Wir ziehen 20,0 Pfg. für Löhne und Gehälter herunter und behalten

83 Pfg. für allgemeine Unkosten, Amortisation, Reparaturen, Unternehmergewinne usw.

Resultat:

	Lohn- und Gehaltsanteil in Pfg.	Gehaltsanteil in %	Allgemeine Unkosten in Pfg.	Allgemeine Unkosten in %
1913	12,0	6,5	30	16,2
1924	14,3	3,5	103	23,6
1927	20,0	8,0	83	33,2

Wenn 1914 gleich 100 gesetzt wird, erhalten wir folgende Meßziffern:

	Lohn- und Gehaltsanteil	Allgemeine Unkosten
1914	100	100
1924	119	344
1927	167	276

Während also die Lohn- und Gehaltsanteile bei der Berechnung zu unserem Nachteil sich nur um einige Pfennige erhöhen, ist der Anteil für die allgemeinen Unkosten auch heute noch fast dreimal so hoch wie in der Vorkriegszeit.

Rechtlich ist es bei den fertigen Geweben.

Ein kg. Cretonne kostete 1913 M. 2,45. Alle überhaupt direkt erfassbaren Löhne und Gehälter für Weber, Hilfsarbeiter, Vorwerkarbeiter, technische und kaufmännische Angestellte betragen pro kg. 29,6 Pfg. Was die Spanne zwischen Garn und Gewebe, wie aus obiger Tabelle ersichtlich, 60 Pfg. minus 29,6 Pfg. für Lohn- und Gehaltsanteile, so verbleiben

30,4 Pfg. für allgemeine Unkosten, Unternehmergewinn usw. 1927: Preispanne zwischen Garn und Gewebe M. 1,34 weniger 41,4 Pfg. für Löhne und Gehälter, verbleiben

92,6 Pfg. für allgemeine Unkosten, Unternehmergewinn usw.

Resultat:

	Lohn- und Gehaltsanteil in Pfg.	Gehaltsanteil in %	Allgemeine Unkosten in Pfg.	Allgemeine Unkosten in %
1913	29,6	12,1	30,9	12,8
1927	41,4	10,7	264	24,0

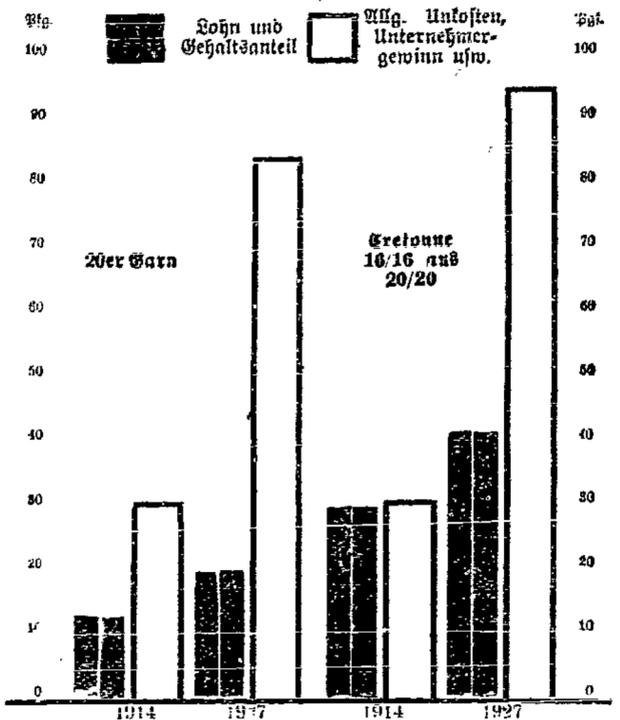
Meßziffern:

	Lohn- und Gehaltsanteil	Allgemeine Unkosten, Unternehmergew. usw.
1913	100	100
1927	140	308

Auch bei der Weberei bleibt außer Anschlag, daß durch die Rationalisierung Arbeitskräfte freigesetzt wurden. Gerade für die Herstellung von Cretonne werden seit 1924 in immer stärker werdendem Maße Automatenstühle benutzt. Wie stark sich das im Lohnanteil auswirken muß, zeigen viele von uns durchgeführte Untersuchungen.

Wie gesagt, alle diese den Lohnanteil ermäßigenden Momente haben wir nicht berücksichtigt, weil der Umbildungsprozeß bis heute noch nicht überall durchgeführt ist. Aber selbst diese für die Arbeitnehmer ungünstige Berechnung zeigt deutlich das geradezu ungeheuerliche Emporschnellen der allgemeinen Unkosten. Sehr scharf zeigt dies auch folgende graphische Tabelle:

Lohnanteil und allgemeine Unkosten, Unternehmergewinn usw. im Garn und Gewebepreis 1914 und 1927.



Hier sollte jetzt der Enqueteauschuss mit seinen Prüfungen einsehen. Diese Aufgabe stellt keine allzu hohen Anforderungen und ist in vollbefriedigender Weise auch in kurzer Zeit zu lösen.

Die allgemeinen Lebensarten der Unternehmer, mit der diese die hohen Kosten begründen, sind heute schon bekannt. Der verlorene Krieg, der unerträgliche Steuerdruck, die sozialen Lasten, die hohen Löhne und die Verzinsung fremden Kapitals, die gewaltig gestiegenen Frachtkosten usw. fallen schuld an dieser Preisentwicklung sein. Kein Mensch wird leugnen, daß die Unkostenanteile in der Nachkriegszeit gestiegen sind. Die hier dargelegten Erhöhungen sind aber damit nicht zu begründen.

Oder sollten wir uns doch irren? Sollte es irgendwo in der Kalkulation Unkostenpositionen geben, die wir „draußenstehen“ nicht sehen? Nun denn, die Unternehmer haben das Wort. Vor dem deutschen Enqueteauschuss können sie es beweisen, wir sagen ausdrücklich beweisen — nicht etwa nur glaubhaft machen oder behaupten. Wenn ihnen bisher Unrecht geschah, dann mögen sie mit der Geheimniskrämerei jetzt endlich Schluss machen. Tun sie das nicht, hüllen sie sich weiter in den Mantel des Betriebsgeheimnisses, ziehen sie den Vorhang herunter, dann haben sie in Wirklichkeit Angst vor der Wahrheit.

Bernhard Letterhaus.

Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten in der Textilindustrie

Kündigung des Arbeitszeitabkommens für die Niederrheinischen Seidenwebereien.

Die Textilarbeiterverbände haben das mit dem Schutzverband niederrheinischer Seidenwebereien getroffene Mehrarbeitszeitabkommen zum 31. Mai dieses Jahres gekündigt.

Der Kampf in der Oberläufiger Textilindustrie

Scheint noch an Umfang zu gewinnen. Im Neugersdorf-Zittauer Bezirk haben bisher rund 8000 Textilarbeiter die Kündigung eingereicht. Eine Einigung scheiterte bisher an dem Verhalten der Unternehmer. Es scheint, daß der Arbeitgeberverband unter Führung des Herrn Korn die Dinge auf die Spitze treiben will. Einzigartige Firmen haben bereits das Gefährliche dieses Beginns eingesehen und sich mit ihren Belegschaften über die strittigen Punkte geeinigt. Es wäre zu wünschen, daß auch die Leitung des Arbeitgeberverbandes einsehen wollte, welche unabsehbaren Folgen ihr Machtpunkt für die dortige Textilindustrie heraufbeschwört.

Worum handelt es sich nun bei diesem Streit? Die Unternehmer lehnen jede Mitwirkung der Arbeiter bei der Akkordlohnregelung ab. Sie lehnen sogar auch die nach dem Betriebsrätegesetz festgesetzte Mitwirkung der Betriebsräte ab. Sie wollen die Akkordlöhne allein diktieren und natürlich auch beim Akkordabbau freie Hand haben. Weiter ist strittig die Frage der Ferienvergütung. Im vorigen Jahre gab es 3. B. wohl sechs Tage Ferien, aber nur eine Bezahlung der Ferientage im Verhältnis zu den in den letzten sechs Monaten geleisteten Arbeitsstunden. Dadurch erhielten viele Arbeiter nur einige Stundenlöhne als Urlaubsvergütung. Für die Arbeiterschaft haben aber die Ferien nur dann einen Sinn, wenn sie wenigstens den Lohnausfall für diese Zeit als Ferienvergütung bekommen. Es ist deshalb berechtigt, wenn jetzt die Gewerkschaften eine klare Fassung der Urlaubsbestimmungen fordern, die den Arbeitern den ganzen Lohnausfall als Ferienvergütung sicherstellt.

Kurz vor Abschluß dieser Ausgabe erhalten wir telegraphisch davon Kenntnis, daß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der ostfälischen Textilindustrie eine Einigung zustande gekommen ist.

Schwere Kämpfe im Konzern der Norddeutschen Wollkammerei.

Zu schweren Arbeitskämpfen ist es in den Betrieben der Norddeutschen Wollkammerei gekommen. Diese Firma arbeitet mit allen Mitteln gegen eine tarifliche Regelung der Arbeitssätze. Sie hat ein besonderes System der Entlohnung erfunden, den sog. Leistungslohn. Dieser besteht aus festen Lohn- bzw. Akkordlohnanteilen, und sog. Prämien. Auf letztere haben jedoch die Arbeiter kein klagbares Recht. Seit Jahren haben sich die Arbeiter gegen dieses System gewandt, ohne jedoch zu einer gesunden Regelung kommen zu können. Es ist jetzt dieserhalb zum Kampf gekommen. Die Belegschaften in Detmold, Langensalza, Eisenach und Hamburg stehen im Streik. Als Folge dieses Streiks soll sich schon jetzt im Gewa- und Greizer Bezirk ein Mangel an Garnen bemerkbar machen. So wird auch die deutsche Volkswirtschaft schwer geschädigt, weil die Leitung dieses Konzerns eine Verständigung mit der Arbeiterschaft nicht will.

In dem Lohnstreit in der Württembergischen Textilindustrie

fanden am 27. April Verhandlungen vor dem Landeslichter in Stuttgart statt. Diefelben sind resultatlos verlaufen. Es liegt jetzt beim Schlichter, ob er den völlig ungenügenden Schiedsspruch vom 12. April verbindlich erklären, oder den Parteien freie Hand geben will.

Ein ungesetzlicher Lehrvertrag

Aus Rheine in Westfalen wird uns berichtet, daß dort selbst ein „Lehrvertrag“ zur Einführung gekommen ist, der in keiner Weise den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Abschrift eines solchen „Lehrvertrages“ liegt uns vor. Wir geben diesen im Wortlaut wieder:

F. A. Kämpers, Baumwollspinnereien und Webereien.

Lehrvertrag

Ich verpflichte mich hierdurch, meine... Sohn — Tochter in der Firma F. A. Kämpers zu Rheine wenigstens zwei Jahre arbeiten zu lassen und von dem verdienten Lohn wöchentlich eine bis zur Summe von

50.— RM.

als Ration einzuzahlen.

Diese Summe soll an die Unterstützungskasse der Fabrik verfallen, wenn mein — Sohn — Tochter vor Ablauf der vereinbarten Frist das Arbeitsverhältnis selbst auflöst oder wegen schlechter Arbeit, unordentlichem Lebenswandel pp. auf Wunsch des Arbeitgebers entlassen wird.

Bei ordnungsmäßiger Innehaltung der vereinbarten Frist erfolgt nach Ablauf derselben Rückzahlung der geleisteten Ration.

Rheine, Gellendorf, den 18. April 1927. Wetzlingen.

Soweit der Inhalt des „Lehrvertrages“. Er soll fast ausnahmslos unterschrieben worden sein, „aus Furcht, sonst keine Arbeit zu bekommen“, sagt unser Gewährsmann. Von wem die Verträge unterzeichnet wurden, wird nicht gesagt.

Wir haben bereits betont, daß dieser „Lehrvertrag“ den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht. Sehen wir, welche Voraussetzungen hierzu erforderlich sind. Ein endgültiger Lehrvertrag muß enthalten:

- 1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplar dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhandigen. Der Lehrling ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß obiger Lehrvertrag diesen Bestimmungen nicht entspricht. Es fehlen insbesondere die unter 3. und 4. genannten Angaben. Der Lehrvertrag ist eine einseitige Bindung der jungen Menschen an den Fabrikbetrieb auf die Dauer von zwei Jahren, ohne daß diesen Bindungen irgendwelche Verpflichtungen der Firma gegenüberstehen. Aus dem Wortlaut des Lehrvertrages muß man schließen, daß es der Firma lediglich darum zu tun ist, die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen an den Betrieb zu fesseln.

Auch die Voraussetzungen, unter denen die einbehaltene Ration verfällt, entsprechen nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Es heißt im Lehrvertrag, die Ration soll an die Unterstützungskasse der Fabrik fallen, wenn „mein Sohn — Tochter — vor Ablauf der vereinbarten Frist das Arbeitsverhältnis selbst auflöst.“ Nun ist aber ein Lehrling bzw. dessen gesetzlicher Vertreter berechtigt, in bestimmten Fällen selbst ein rechtsgültiges Lehrverhältnis zu lösen. Diese Fälle sind in § 124 und 127 b) Abs. 3 der Gewerbeordnung genau umschrieben. Die diesbezüglichen Bestimmungen müssen im Lehrvertrage enthalten sein. Sind sie der Grund zu der durch den Lehrling bzw. durch dessen gesetzlichen Vertreter erfolgten Auflösung des Lehrverhältnisses, so ist der Lehrherr nicht berechtigt, die Ration einzubehalten.

Ferner heißt es im Lehrvertrage, daß die Ration verfallen ist, wenn der Lehrling „wegen schlechter Arbeit“, „unordentlichem Lebenswandel pp.“ entlassen wird. Auch dieser Passus widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Diese regeln in den §§ 124 und 127 b) Abs. 3 genau die Fälle, in denen es dem Arbeitgeber gestattet ist, das Lehrverhältnis aufzulösen. Ein Aufhebungsgrund wegen schlechter Arbeit existiert nicht, ebenso wenig ein solcher wegen „unordentlichem“ Lebenswandel, wohl wegen Lieberlichkeit Lebenswandel.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die in Rheine eingeführte Form des Lehrvertrages den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, also nicht rechtsgültig ist. Mangels eines rechtsgültigen Lehrvertrages aber fallen die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen unter die in den Betrieben bestehende Arbeitsordnung. Die Arbeitsordnung ist u. E. unabhängig. Sie gilt ohne weiteres für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, die nicht unter einem rechtsgültigen Lehrvertrage stehen. Die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Kündigungsfristen gelten demgemäß auch für die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, die obigen ungesetzlichen Lehrvertrag unterschrieben haben.

Sowohl im Arbeitnehmerinteresse als auch im Interesse einer wirklichen beruflichen Erziehung des jugendlichen Nachwuchses in der Textilindustrie müssen wir uns auch als Organisation ganz entschieden gegen „Lehrverträge“ wenden, die lediglich den Zweck verfolgen, die jugendlichen Arbeitskräfte an den Betrieb zu fesseln.

Abbau der Krisenfürsorge

Das Spinnstoffgewerbe von der Krisenfürsorge künftig ausgenommen.

Das Arbeitsministerium hat am 22. April und mit Wirkung vom 1. Mai den obersten Landesbehörden mitgeteilt, daß die Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge für die Land- und Forstwirtschaft, die Gärtnereien, das Baugewerbe, das Spinnstoffgewerbe, das Berufsbildungsgewerbe und die Hausgehilfen auf 26 Wochen festgesetzt wird, weil in diesen Gewerben von einem besonders ungünstigen Arbeitsmarkt nicht mehr gesprochen werden könne. Die Befugnis der Arbeitsnachweise zur Ausdehnung der Unterstützung um 18 Wochen im Einzelfalle gemäß § 18 Absatz 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge bleibt dadurch unberührt. Die Fürsorge kann also 39 Wochen dauern. Damit ist aber die Krisenfürsorge ausgeschlossen.

Somit ist durch das Arbeitsministerium auch die Krisenfürsorge für das Spinnstoffgewerbe abgebaut worden. Diese Entscheidung des Herrn Reichsarbeitsministers ist uns unverständlich. Wenn sich auch in der Textilindustrie der Beschäftigungsgrad erfreulicherweise gebessert hat, so dürfte das unseres Erachtens für den Herrn Reichsarbeitsminister immerhin kein Grund sein, in dieser überstürzten Weise die Krisenfürsorge auch für das Spinnstoffgewerbe abzubauen. Infolge dieser unverständlichen Maßnahme hat sich auch vielen Kreisen der Mitglieder unseres Verbandes eine große Unruhe und Unzufriedenheit bemächtigt. Gerade in unserem Spinnstoffgewerbe sind von Arbeitern und Angestellten an den Deutschen Gewerkschaftsbund lebhaft Klagen über die Härten der Neuregelung geföhrt worden. Die Dinge liegen doch wahrhaftig nicht so, daß nun in der gesamten Textilindustrie die Beschäftigungslage sich wesentlich gebessert hätte. Aber selbst, wenn es so wäre, hätte der Herr Reichsarbeitsminister sich durchaus nichts vergeben, wenn er vor einem endgültigen Abbau der Krisenfürsorge auch für unsere Industrie vorerst auch die hierbei doch ganz gewiß stark interessierten Arbeitnehmerverbände gehört hätte.

Für uns ist in dieser Angelegenheit das letzte Wort noch nicht gesprochen. Unser Verband wird nichts unversucht lassen, um in der ange deuteten Richtung die Interessen der Arbeiter in der deutschen Textilindustrie entschieden zu wahren. Es geht nicht an, daß in einem demokratisch regierten Staate ein Ministerium durch einen Zederstich eine Fürsorgemaßnahme außer Wirkung setzt, ohne sich zuvor rechtzeitig mit den maßgeblichen Vertretern der hierbei interessierten Organisationen ins Benehmen zu setzen. Die pöbliche Beisehrung des Arbeitsmarktes in der Textilindustrie dürfte unter keinen Umständen jetzt schon vom Reichsarbeitsministerium zum Anlaß eines radikalen Abbaues der Krisenfürsorge benutzt werden.

Die deutsche Arbeiterversicherung in ihrer geschichtlichen Entwicklung

Fritz Reichert. (Schluß.)

Dem Zeitabschnitt Bismarck schließt sich der Zeitabschnitt Berlepsch-Bötticher an.

Er umfaßt die Jahre 1890—1896 (Arbeiterchuh). Bötticher war seit 1881 Staatssekretär des Innern. Im Jahre 1882 vertritt er den Entwurf zum Unfall- und Krankenversicherungsgesetz. Ziel erspriehtliche Arbeit sozialpolitischer Art ist von ihm nicht geleistet worden. Ueber seine Charaktereigenschaft befragt die Chronik:

„Er war ein sehr geschickter und getreuer Handlanger ohne tiefgehende sozialpolitische Ueberzeugung, aber befähigt und bereit, ihm aufgetragene Ideen und Aufgaben organisatorisch durchzuführen. In allen Sätteln gerast und in allem etwas oberflächlich. Er hat Fürst Bismarcks Sozialpolitik ebenso mitgemacht, wie er die durch die Kaisererlasse vom 4. Februar 1890 inaugurierte Sozialpolitik mitgemacht hat. Sein großes Verdienst ist unzweifelhaft die gewandte Vertretung der Versicherungsgesetze in ihrer Vorbereitung im Bundesrat und im Reichstage. Solange Bismarck die Föhle führte, hat Bötticher auch nie versucht, in Sonntagsruhe, Beschränkung der Arbeitszeit, hygienische Maßnahmen für die gewerbliche Arbeiterschaft Verbesserungen zu erreichen. Tollends das Gewerkschaftswesen hat er nie begriffen.“

Noch im Jahre 1889 und 1890 verhält er sich ablehnend gegen den staatlichen Arbeiterchuh. Das Ueberhandnehmen der Kinderarbeit begründet er wie folgt:

„Es ist der Wunsch der Eltern nach einem Einnahmezusatz.“

Bötticher überflieht vollständig, daß nur Not und Elend infolge der niedrigen Löhne der Eltern den Zwang zur Kinderarbeit ausüben. Ueber die seelischen Wirkungen der Kinderarbeit scheint er sich garnicht klar zu sein.

Das Tempo in der Sozialpolitik wird etwas schneller, als Freiherr von Berlepsch in das preuß. Handelsministerium eintritt und die Leitung der Sozialpolitik vom Reichsamt des Innern übernimmt. Sofort im Jahre 1891 kommt eine Novelle zur Gewerbeordnung. Gleichzeitig wird das Gewerbeversicherungsgesetz ausgearbeitet.

Freiherr von Berlepsch wird Vorsitzender der Arbeiterchuhkonferenz und wirkt hier stark propagandistisch für den Arbeiterchuh. Er war es auch, der den damaligen Kaiser Wilhelm II. zu seinem Erlasse vom 4. Februar 1890 an den Reichsfinanzminister und Minister für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten bewog.

Der Wortlaut dieser Erlasse ist in dem Buche „Fosadowsky als Sozialpolitiker“ auf Seite 25 nachzulesen. Im ersten Erlaß wird der Reichsfinanzminister aufgefordert, mit den Kabinetten der Industriestaaten Unterhandlungen zum Zwecke einer internationalen Verständigung zu beginnen. Man war sich auch damals bereits klar, daß große sozialpolitische Einrichtungen, die für ein ganzes Volk bestimmt sein sollen, nicht nur national, sondern international durchgeführt werden müssen.

Der zweite Erlaß zeigt das eigentliche Programm. Dieses ist reich an Versprechungen und Sinnreizen. Danach sollte für alle Staatsbürger folgendes gegeben sein:

- 1. Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung,
2. Wahrung ihrer Interessen,
3. Freier und friedlicher Ausdruck ihrer Wünsche und Begehren.

Die Zeit Bötticher-Berlepsch war, wie bereits gesagt, sehr arm an sozialpolitischen Beschlüssen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung.

Die nun folgende

Uera Fosadowsky 1897 1907

war dazu bestimmt, die bisherigen Gesetze auszubauen und den sozialpolitischen Gedanken weiter fortzuführen. Mit Fosadowsky beginnt eine veränderte und geföhrt Zielsetzung zur Arbeiterbewegung, besonders in der Behandlung der Gewerkschaften.

Das Sozialistengesetz war gefallen und damit der Weg für manche fruchtbringende Betätigung eines großen Teiles der deutschen Staatsbürger frei geworden.

Fosadowsky wurde im Jahre 1897 Staatssekretär des Innern. In den Jahren 1897-98 kämpfte er mit der Sozialdemokratie. Es ist sehr interessant darüber zu lesen, wie Fosadowsky mit aller Kraft versucht, den damaligen Führer der Sozialdemokratie, den Reichstagsabgeordneten Bebel zur Mitarbeit zu bekommen. Es gelingt ihm nicht. Die Sozialdemokratie, die in der Sozialpolitik und vor allen Dingen in den Arbeiterversicherungsgesetzen eine gewisse Befriedigung der Arbeiterschaft sieht, glaubt, daß ihr dadurch der Agitationsboden entzogen wird. Deshalb bleiben Fosadowskys Bemühungen ohne Erfolg.

Mit einer großen Novelle zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, die am 13. Februar 1899 eingebracht wird, beginnt er seine große Reformarbeit. Es gelingt ihm zunächst drei große Reformnovellen durchzuführen, die erste zum Invalidenversicherungsgesetz am 13. Juli 1899, die zweite betrifft das Gesetz über die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes am 30. Juli 1900. Dazu am 18. Juli 1901 das Gesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene und das Gesetz betreffend die Unfallfürsorge für Beamte und für Personen des Soldatenstandes. Die dritte bringt im Jahre 1903 eine Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes. Bis zum Jahre 1911 ist die ganze Arbeiterversicherung in lauter Einzelgesetze und kleine Novellen zerstückelt. Im selben Jahre, also im Jahre 1911, gelang es erstmals die Zusammenfassung zu einem einheitlichen Gesetz in die Reichsversicherungsordnung.

Damit schließt der geschichtliche Abschnitt der deutschen Arbeiterversicherung. Noch einmal seien ganz kurz die bemerkenswertesten geschichtlichen Abschnitte gekennzeichnet.

Erster Abschnitt bis zum Jahre 1881 fast ohne gesetzliche Regelung.

Der zweite Abschnitt von 1881/1889 bringt die Auswirkung der kaiserlichen Erlasse vom 17. November 1881.

Der dritte Abschnitt bis zum Jahre 1911 zerstückelt die Arbeiterversicherung in Einzelgesetze und Novellen, von da ab der vierte Abschnitt bis zur Kriegs- und Nachkriegszeit, in der ebenfalls verschiedene Änderungen vorgenommen werden mußten. Am 13. Dezember 1924 wird eine wesentliche Verbesserung der Reichsversicherungsordnung erzielt, zahlreiche Änderungen, bedingt durch die veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Deutschlands, müssen zwar noch geschaffen werden, aber wir haben doch die heutige einheitliche Reichsversicherungsordnung, die jeden wirtschaftlich Schwachen gegen alle Folgen von Alterschwäche und Wechselfällen des Lebens schützen soll und die ganz besonders den Schutz der Mutterschaft ausdrückt.

Die Bedeutung der Arbeiterversicherung für die Gewerkschaftsbewegung liegt unzweifelhaft auf dem Gebiete der Rechtsauskunft und Vertretung ihrer Mitglieder bei Streitfällen im Rentenverfahren, bei der Feststellung von Unfällen und bei der Bemessung von Renten. In den Krankenkassen wirken Gewerkschaftler als Vorstandsmitglieder mit und können hier über die Regelleistung in der Reichsversicherungsordnung höheres Krankengeld und erweiterte Heilmittel beschließen. Die Wahrnehmung der Rechte der versicherten Mitglieder dürfte ebenfalls eine sehr vornehme Aufgabe der Gewerkschaftsmitglieder sein. An der Ausgestaltung dieser Arbeiterversicherung mitzuarbeiten, muß Lebensaufgabe jedes Gewerkschaftlers sein.

Der rationalisierte „Billige Jakob“

Seitdem in der Inflationszeit sich alles nach dem Stand des Dollars richtete, scheint es jetzt für viele endgültig festzustehen, daß das Heil Europas von Amerika kommen muß. Das laufende Band in der Produktion, Rationalisierung, Konsumfinanzierung sind die Rezepte, die den kranken deutschen Wirtschaftskörper heilen sollen. Nachdem die Rationalisierung in der Organisation der Betriebe unzweifelhaft Erfolge erzielt hat, die in erhöhtem Maße projektiert, aber nicht — wie versprochen — in einer Steigerung der Kaufkraft der Massen zum Ausdruck kommen, sucht man jetzt Reklame zu machen mit dem Schlagwort: „Rationalisierung der Preise“. In den Großstädten entstehen in Anlehnung an die großen Warenhauskonzerne sogenannte „Einheitspreisgeschäfte“. Es werden z. B. nur Waren zu 25 oder 50 Pfennig angeboten. Andere Firmen, Bazare und dergleichen ahmen den neuen Amerikanismus nach und stellen in ihren Fenstern Gruppen von Waren zusammen mit allen möglichen Einheitspreisen. Worin soll nun die Rationalisierung und der wirtschaftliche Fortschritt liegen? Wichtig ist, daß eine Vereinfachung der Gebrauchsgüter auf wenige, aber erprobte Formen, Qualitäten und Größen eine vernünftige Rationalisierung darstellen würde. Solche Waren von stets gleichartiger Beschaffenheit und Güte nennt man Standard-Ware. Die Konsumvereine vertreiben in den eigenen Packungen ihrer Großverkaufs- und Produktionsgesellschaft eine Standard-Ware, die sich als gemeinschaftliches Merkmal allgemeiner Hochschätzung erfreut. Für Standard-Ware kann naturgemäß auch ein einheitlicher Preis festgesetzt werden.

Fragen wir uns nun aber, ob denn in den Einheitspreisgeschäften Standard-Ware gehoten wird, so ist diese Frage zu verneinen. Die Einheitspreise sind ja nicht das Ergebnis einer guten, gleichförmigen Qualität und genauer Kalkulation. Sie sind willkürlich festgesetzte Summen. Man zäumt das Pferd beim Schwanz auf. Mit Einheitspreisen fängt man an, aber nicht, um zu einem Verbrauch von Einheitsgütern zu erziehen. Gerade die Spekulation auf den ungleichen Wert der einzelnen Stücke, die zum selben Preis zu kaufen sind, ist das stärkste Werbemittel der Einheitspreisgeschäfte. Jeder mag glauben, er habe den richtigen Blick, den sicheren Griff, gerade ein solches Stück zu erwischen, das eigentlich mehr kosten müßte; und jeder glaubt, die Anderen sind die Dummen und kaufen das minderwertige ein. Die sachliche Einschätzung der einzelnen Gegenstände wird noch erschwert durch Zusammenstellung der verschiedensten Dinge zu einer Sammelmischung. „Alles zusammen für zwei Mark, heute für eine Mark und, weil Sie es sind, für fünfzig Pfennig“, sagt der wahre Jakob. Zu Bergen getürmt, unübersehlich liegt die Ware auf der Karre des billigen Jakob, ebenso wie in den Fenstern der Einheitspreisgeschäfte, und wenn noch nicht schwindlig wird vor der Föhle dessen, was er alles für 25 bzw. 50 Pfennig kaufen kann, der braucht nur kurze Zeit auf die Drehscheibe im Fenster zu sehen, auf der die Waren ausgeflekt sind.

In dieser Art Einheitspreisgeschäfte können wir keinen Fortschritt erkennen. Die Erziehungsarbeit der Verbraucher zu guter Ware, zum klugen, wohlüberlegten Einkauf des Notwendigen und Notwendigsten, wie sie die Konsumvereine leisten, wird dadurch erschwert. Nicht die klare Ueberlegung, sondern der Einfluß der Reklame treibt die Käufer in die Einheitspreisgeschäfte. Gegenüber diesen Bestrebungen bedeutet die Preisarbeit und der Erfolg der Konsumvereine wertvollere Arbeit im Dienste der Verbraucher.

Ausführungsbestimmungen

zu § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 29. April 1927

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (RGBl. I S. 110) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1.

Als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit sind anzusehen:

1. Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Aufzugsanlagen, Defen und ähnlichen Betriebseinrichtungen, sowie Pflege von Arbeitstieren, soweit die Arbeit außerhalb der in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung allgemein bestehenden Arbeitszeit erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
2. Vorbereitung von Hilfsstoffen und Instandsetzung von Hilfsgeräten und sonstigen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebs nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt und soweit sie erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
3. Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen, Maschinen, Defen und anderen Betriebseinrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebs nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
4. Arbeiten von Vorarbeitern, Werkführern und sonst bei Beaufsichtigung der Arbeitnehmer oder des Arbeitsvorganges Beteiligten, soweit ihre Tätigkeit unerlässlich ist, um die Arbeiten vorzubereiten oder abzuschließen, oder die Arbeit zweier unmittelbar aufeinanderfolgenden Schichten zu verbinden.

Die unter Nr. 1 bis 4 angeführten Arbeiten sind nur insoweit als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen, als sie insgesamt die Dauer von einer Stunde täglich oder, sofern es sich um Arbeiten auf Grund der Nummern 1 oder 2 allein oder im Zusammentreffen mit Ausnahmen auf Grund einer der übrigen Nummern handelt, die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 2.

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1927 in Kraft. Berlin, den 29. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister.
J. B. Dr. Geib.

Ergänzung

der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit vom 29. April 1927.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (RGBl. I S. 110) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

Artikel 1.

Zu § 6a. In dem Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Vergütung nach Abs. 3 sind die Beteiligten stets zu hören. In geeigneten Fällen kann die Anhörung auch durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, den Gewerbeaufsichtsbeamten oder andere behördliche Stellen erfolgen. Bei der Anhörung ist zu versuchen, eine Vereinbarung unter den Parteien herbeizuführen.

Die Regelung durch den Schlichter schließt eine spätere abweichende Vereinbarung der am Streit beteiligt gewesenen Parteien nicht aus. Auch der Schlichter selbst kann auf Antrag seine Entscheidung über die Vergütung ändern, wenn eine wesentliche

Veränderung der maßgebenden Verhältnisse dies notwendig macht.

Die Entscheidung des Schlichters nach Abs. 3 ist in einem Rechtsstreit der Beteiligten über die Vergütung auch für das Gericht (gegebenenfalls das Gewerbe- oder das Kaufmannsgericht, vom 1. Juli ab das Arbeitsgericht) bindend. Liegt eine Gesamtvereinbarung oder eine bindende Regelung durch den Schlichter nicht vor, und kommt eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zustande, so hat das Gericht in einem derartigen Rechtsstreit auch über die Form, die Höhe und die Art der Berechnung der Vergütung selbständig zu entscheiden.

Die Anordnung des Reichsarbeitsministers nach Abs. 5 setzt voraus, daß der Ausgleich der Arbeitszeit durch bindende Vereinbarung für die Dauer der Anordnung rechtlich gesichert ist. Tarifveränderungen oder sonstige Unterlagen, die dies dartun, und Nachweise über die Zahl der Beschäftigten in den verschiedenen Zeiten des Jahres sind dem Antrage beizufügen.

Zu § 9. Der § 9 gibt keine selbständige Ausnahmemöglichkeit, sondern regelt lediglich für die auf den sonstigen Bestimmungen beruhenden Ausnahmefälle das Ausmaß der Arbeitszeitverlängerung. Sobald die Arbeit über zehn Stunden ausgedehnt werden soll, erfordert die Verlängerung, abgesehen von den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, eine besondere Genehmigung. Dabei hat die für die Genehmigung zuständige Behörde zu prüfen, ob die Mehrarbeit nach den §§ 3-7 zulässig ist. Beruht die Mehrarbeit auf § 6, so kann die Genehmigung zur Überschreitung der Zehnstundengrenze nach § 9 mit der Genehmigung zur Mehrarbeit nach § 8 verbunden werden.

Auch wenn die Mehrarbeit tarifvertraglich vereinbart ist, so ist eine Genehmigung zur Überschreitung der Zehnstundengrenze nur möglich, wenn die Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 feststeht. Der Tarifvertrag muß also die Fälle, in denen die Zehnstundengrenze überschritten werden kann, so umschreiben, daß ihre Ausnahmereigenschaft und ihre Notwendigkeit aus dringenden Gründen des Gemeinwohls klar ersichtlich sind. In allen anderen Fällen kann die Überschreitung stets nur für bestimmte einzelne Arbeiten zugelassen werden, oder die Genehmigung muß die erforderlichen Einschränkungen ihrerseits festlegen.

Das Gesetz schreibt die befristete Genehmigung vor. Die Frist ist nicht länger zu bemessen, als nach sicherer Voraussicht die gefehlichen Voraussetzungen zur Mehrarbeit gegeben sein werden.

Die Ausführungsbestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind, sind besonders ergangen. Auch bei Arbeiten, die unter diese Bestimmungen fallen, ist eine Überschreitung der zehnstündigen täglichen Arbeitszeit nur zulässig, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind. Es darf sich also nicht um Gewerbeabzweige oder Gruppen von Arbeitern handeln, für die die Beschränkungen des § 7 Platz greifen, und die Verhältnisse müssen so liegen, daß weder die Vertretung der Arbeitnehmer durch andere Arbeitnehmer des Betriebes möglich ist, noch dem Arbeitgeber die Heranziehung betriebseigener Arbeitnehmer zugemutet werden kann.

Zu § 10. In den Fällen des § 10 entfallen lediglich die Beschränkungen nach der Arbeitszeitverordnung; dagegen bleiben die Schutzvorschriften sonstiger Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gewerbeordnung und des Kinderschutzgesetzes über die Beschäftigung der Frauen, der Jugendlichen und der Kinder unberührt.

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der gemäß § 10 über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigten Arbeitnehmer, unter besonderer Angabe der Zahl der weiblichen und der jugendlichen, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 18. Auf Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände ist § 18 nicht anwendbar. Im übrigen bezieht sich der Satz 1 nur auf die Befugnisse der §§ 2, 6 und 9 Abs. 1 Satz 1 während die Befugnisse des § 5, des § 6a Abs. 3 und 5, des § 8 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 nach Art und Zweck für eine Übertragung nicht in Betracht kommen.

Der für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts geltende § 14 der Verordnung vom 18. März 1919, der die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften für die gemeinsam mit den Beamten beschäftigten Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen ohne weiteres maßgebend macht, ist neben der Kammervorschrift des § 18 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit bestehen geblieben; die Voraussetzung der gemeinsamen Beschäftigung mit Beamten ist in der letzteren Bestimmung nicht mehr vorgeschrieben. Die Dienstvorschriften über die Arbeitszeit können unter Umständen die Vorschriften über die Entlohnung mit umfassen.

Zu § 14. Die Bestimmungen der Ziffer VII der Anordnung vom 23. November 1918, 17. Dezember 1918 und des § 10 der Verordnung vom 18. März 1919 sind gemäß Artikel II des Gesetzes vom 14. April 1927 nicht mehr auf Arbeitszeitverlängerungen anwendbar. Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung verlieren daher auch die auf Grund jener Bestimmungen bereits erteilten Genehmigungen zu Arbeitszeitverlängerungen ihre Gültigkeit. Die genannten Bestimmungen können künftig nur noch für sonstige Beschäftigungsbeschränkungen in Betracht kommen. Insbesondere werden sie für die Verkürzung der in der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter bei mehr als achtstündiger Beschäftigung vorgeschriebenen Pausen in Betracht kommen. In solchen Fällen soll für die zur Genehmigung zuständigen Stellen die Richtlinie sein, daß den Antrag auf Pausenverkürzung im allgemeinen nur stattzugeben ist, wenn

1. die Belange der Gesamtarbeiterschaft (große Entfernung der Wohnungen von der Arbeitsstelle, günstige Zugverbindungen, unvermeidliches Zusammenarbeiten der verschiedenen Arbeitergruppen, Heimgartenarbeiten und dgl.) es als besonders wünschenswert erscheinen lassen,
2. die Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter eine verhältnismäßig leichte und nicht gesundheitlich gefährdende ist,
3. hygienisch einwandfreie Arbeitsräume, sowie für die Mittagspause ein genügendes, im Winter erwärmter Aufenthaltsraum vorhanden sind,
4. bei der Verkürzung der Mittagspause auf eine halbe Stunde unter gleichzeitigem teilweisen oder auch völligen Wegfall der Vor- und Nachmittagspausen für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, deren Gesamtarbeitszeit ohne Einrechnung der Pausen täglich über achtstündig Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen ohne jede Pause nicht über fünfeinhalb Stunden beträgt.

Artikel 2.

In den Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit (RGBl. I S. 416) fallen die Bestimmungen zu den §§ 10, 12, 13 und 14 weg. Im übrigen bleiben die bisherigen Ausführungsbestimmungen unberührt.

Artikel 3.

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1927 in Kraft. Berlin, den 29. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister.
J. B. Dr. Geib.

Die Vorsätze zur Tätigkeit und zum wirklichen Leben müssen niemals verschoben, sondern sofort ausgeführt werden. Besser, es mißlingt manches, als daß alles unterbleibt. Wer etwas tut, hat dadurch an sich schon ein gewisses Verdienst, wer sich immer gegen das Handeln wehrt, gar keins. Die Menschenklasse der letzteren Art ist ungeheuer groß. Das sind die langweiligen, furchtsamen und faulen Träumer, die dennoch, und eben deswegen, niemals des Lebens froh werden.

E. Wagner.

Heranwachsende Jugend und das Leben

Kommt, wir wollen das Leben zwingen, Wenn still wir entschlossen Und unverdrossen Es täglich fassen.

Schulenklausur! Dieses Wort mag für viele junge Menschen einen verhängnisvollen Klang haben. Glauben sie doch, daß mit dem Aussteigen aus der Schule für sie aller Zwang ein Ende hat und sie in die goldene Freiheit eintreten. In ihrer jungen Phantasie malen sie sich das Leben nach der Schulenklausur oft in schönsten Farben aus. Da müßten die kleinen Erbenbürger noch nicht, daß das Lernen mit der Schulenklausur nicht aufhört, sondern erst richtig beginnen soll. Die Schule müßte erst den Grundstein legen, auf dem das Leben aufbauen kann.

Mit dem Schulaustritt werden die jungen Menschen nun eingereiht in die große Volksgemeinschaft. Was dieser Schritt für die Jugend bedeutet, wird ihr erst allmählich voll zum Bewußtsein kommen.

Ein Teil von ihnen geht vielleicht schon in kürzester Zeit in die Fabrik, um bald etwas zu verdienen und den Lebensunterhalt mitbestreiten zu können. Andere nehmen eine Stelle im Haushalt an, wieder andere kommen in eine Lehre oder gehen in ein Geschäft.

Aber alle jungen Herzen werden wohl bei Eintritt in das Erwerbsleben von denselben verschiedenartigsten Gefühlen erfüllt sein. Zukunftsstolz und auch wieder bangen Herzens werden sie ihre Arbeitsstellen aufsuchen. Wo liegt das Leben verborgen vor ihnen. Was wird es ihnen bieten?

Jeder ist seines Glückes Schmied, so lautet ein Sprichwort, das ein tiefe Wahrheit in sich birgt. Die Jugend steht voll Erwartung auf das Leben. Die ältere Generation hofft auf die Jugend. In allen Gestalten irrt das brausende Leben an die Jugend heran. Gleichsam an einem Scheideweg steht das schulenklausur junge Menschenkind. Welchen Weg muß es einschlagen? Wo findet sich der rechte Führer?

Auch die Eltern müssen das größte Interesse daran haben, daß ihr Kind, wenn es in das Erwerbsleben gestellt wird, Stütze und Halt, Berater und Helfer findet. Zwei treue Freunde bieten sich da dem jungen Menschen an. Diese wollen es durch die Gefährnisse des Lebens führen. Es sind dies die konfessionellen Jugendvereine und die christlichen Gewerkschaften.

Im Kreise anderer gleichgesinnter Jugendlicher verbringt das junge Menschenkind in dem konfessionellen Jugendverein Stunden frohster Geselligkeit. Das Wirken der konfessionellen Jugendvereine ist aber auch darauf gerichtet, veredelnd und charakterbildend die Jugend zu beeinflussen und ihr für den Lebenskampf einen starken, stillen Halt zu geben. In mannigfacher Gestalt tritt die Verführung an die Jugend heran. Da muß das junge Menschenkind klug und stark sein, um auf dem rechten Wege zu bleiben.

Widerwärtigkeiten und mancherlei Gefahren gesundheitlicher und sittlicher Art erwartet die Jugend im Berufsleben. Hilfsbereit stellen sich hier die christlichen Gewerkschaften ihr zur Seite. Sie nehmen die zaghaften, mit ihren Rechten im Wirtschaftsleben noch nicht Vertrauten in ihre starke Arbeitsgemeinschaft auf. Als Mitglied der christlichen Gewerkschaft braucht der junge Erbenbürger nicht mehr ängstlich in die Zukunft zu schauen. Er steht nicht allein im Lebenskampfe. Eingereiht ist er in die Schaar tausender gleichstrebender, starker, zielbewusster Menschen, die auch seine Wünsche zu den ihrigen machen und mitvertreten.

Wenn solch junges Menschenkind sich bewußt wird, was es heißt, christlicher Gewerkschafter bzw. Gewerkschafterin zu sein, einer großen, machtvollen Organisation anzugehören, mitzuschaffen durch seine Mitgliedschaft am großen Werk der christlich organisierten Arbeiterschaft, muß dann das junge Menschenkind nicht froh und stolz sein? Doch unsere christliche Gewerkschaftsbewegung will nicht allein die starke, arbeitsfreudige Jugend nur betreuen, sondern sie auch zur eignen Selbsthilfe befähigen. Reich stolzes Wort, sein Lebensschicksal selbst mitgestalten zu können. In unseren gewerkschaftlichen Jugendgruppen finden die jugendlichen Mitglieder Einführung in das Leben und Wirken der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Sie finden Anleitung zur praktischen Betätigung innerhalb unseres Verbandes und auch frohe Stunden der Geselligkeit.

Gar vieles ist im Arbeitsleben noch besser zu gestalten. Die Arbeitszeit bedarf einer günstigeren Regelung, gerechtere Entlohnung der jugendlichen Arbeitskräfte, eine längere Freizeit für die Jugendlichen, ausreichenderen Schutz für sie usw.

Groß ist das Ziel, das die christlichen Gewerkschaften sich gestellt haben: Der Jugend eine sonnigere Zukunft zu gestalten. Alle Erfolge der Gewerkschaftsarbeit dienen letzten Endes der

Jugend. Viele der älteren Mitglieder schaffen mit in treuer Verbandsarbeit und werden die Erfolge nicht immer erleben und mitgehen. Aber unsere Jugend wird in den Besten derselben gelangen.

Groß sind die Aufgaben der christlichen Gewerkschaft, groß muß darum auch die Schaar der Jugendlichen sein, die sich in den christlichen Gewerkschaften zur Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Mutig und festes frohen Herzens kann unsere gewerkschaftliche Jugend den Lebenskampf nun auf sich nehmen. Sie steht nicht allein da. Sie ist eingegliedert in der machtvollen Organisation der christlichen Gewerkschaft, die mit und für sie kämpft.

Wiedede

Kindermund.

Mädchen kommt heulend aus der Schule. „Aber Junge, was ist denn passiert?“ fragt die Mutter. — „Die Lehrerin hat mir 'ne Strafarbeit gegeben, weil ich der einzige war, der antworten konnte, wie sie was fragte“, schluchzt der kleine Knirps jämmerlich. — „Was hat sie denn gefragt?“ — „Wer den Leim in ihr Zinsentafel gegossen hätte.“

„Warum hast du denn die Aufgabe nicht für dich überlesen?“ — „Ich hab's ja getan, Mutti.“ — „So? Warum kamst du sie nicht besser?“ — „Ich weiß nicht, Mutti. Vielleicht habe ich mir nicht zugehört.“

Der betagte Onkel fragt einmal seinen kleinen Nefen Fritz, was dieser wohl von ihm erben wolle, wenn er mal sterbe. Der kleine Fritz antwortet: „Deinen Kopf, Onkel!“ — „Meinen Kopf? Warum gerade denn den?“ — „Ja, Papa sagt, du hast immer den Kopf voll Rosinen!“

„Istchen hat sich neuerdings angewöhnt, nachts, wenn sie aufwacht, von der Mutter irgend etwas zu verlangen.“ — „Mutti“, ruft sie, „ich möchte was trinken.“ — „Dreh dich rum und schlaf sofort wieder ein“, befiehlt die Mutter. — „Gib! Minuten später die gleiche Bitte. — „Wenn ich noch ein Wort höre, stehe ich auf und geb' dir einen gehörigen Klaps“, ist die energische Antwort. — „Mutti“, tönt nach kurzer Frist wieder von Istchens Bett, „wenn du aufstehst zum Durchhauen, bring' mir doch gleich was zu trinken mit.“

Der Landrat schreibt an einen Gemeindevorsteher: „In Ihrem Dorfe ist ein T. M. Meyer und ein W. T. Meyer, es wird um sofortigen Bericht erachtet, ob die beiden identisch sind. — Große Gemeinderatsitzung, schwierige Beratung. — Antwort an den Landrat: „Im Orte sind zwei Meyer, beide sind Trübsalbolde. Es ist ihnen auch zugurauen, daß sie identisch sind.“

Zum Erwerbslosenproblem

Zu diesem für Deutschland so überaus wichtigen Problem haben auch verschiedentlich namhafte Nationalökonomien Stellung genommen, ohne daß sie grade zu einer allgemein befriedigenden Lösung gekommen wären. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß dieses Problem lediglich von der rein wirtschaftlichen Seite behandelt wurde, was nach der Ursache der Erwerbslosigkeit keineswegs berechtigt erscheint. Man hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Frage der Erwerbslosigkeit eine rein wirtschaftliche Frage sei und infolgedessen rein wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sein müßten. Wir dürfen jedoch hierbei nicht vergessen, daß die Voraussetzung unserer heutigen Erwerbslosigkeit im verlorenen Kriege zu suchen ist, der doch keineswegs nur von der rein wirtschaftlichen Seite betrachtet werden darf. Bei der Behandlung des Erwerbslosenproblems können daher keineswegs soziale, ethische und politische Gesichtspunkte ausgeschlossen werden, vor allen Dingen nicht Pflichten, welche die Allgemeinheit gegen die aus dem Kriege resultierende Erwerbslosigkeit hat. Wir müssen uns daher bei der Behandlung des Erwerbslosenproblems lediglich von den Gesichtspunkten einer deutschen Volksgemeinschaft aus leiten lassen, um zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen, und zwar ohne Rücksicht auf einige berufsmäßige Aufzieher, die es ja aber immer gegeben hat.

Von Seiten der Nationalökonomien ist man nun vielfach gegen die Erwerbslosenunterstützung zu Felde gezogen, weil man sich eben in völliger Verkennung der Tatsachen lediglich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten ließ. Man hat von einer falschen Einstellung sowohl der Erwerbslosen als auch der fürvorgehenden Organe geschrieben, ein falscher Erwerbslosengeist habe sich breit gemacht und falsche Maßnahmen zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit seien getroffen worden. Alle diese Vorwürfe sind hinsichtlich der geldlichen Unterstützung der Erwerbslosen und der Notstandsarbeiter erhoben worden. Ob mit Recht, werden wir später sehen.

Auch hat man die Grundeinstellung der Erwerbslosen selbst scharf kritisiert. Man wirft ihnen vor, daß sie den Standpunkt des unverdienten, arbeitslosen Einkommensbesitzers einnehmen, daß sie das Recht auf Versorgung mit den notwendigen Lebensmitteln ohne jede Gegenleistung verlangen, sich damit gewissermaßen auf den kapitalistischen Standpunkt stellen, erst die Staatshilfe in Anspruch nehmen und dann, wenn überhaupt, eigene Initiative entwickeln. Die erste Frage, welche sich der Erwerbslose zu stellen habe, müsse aber die sein: Was muß ich tun, um aus der Erwerbslosigkeit herauszukommen, damit aus mir, dem Erwerbslosen, ein Erwerbender wird?

Diese letzte Frage wird jedenfalls die erste und wichtigste sein, welche sich der Erwerbslose zunächst von selbst stellt, und zwar allein schon aus dem reinsten Selbsthaltungstrieb heraus, denn die Sätze, welche die Erwerbslosenfürsorge bezahlt, sind keineswegs so erfreulich, daß ein Arbeitnehmer sich nun absolut zu ihnen hingezogen fühlt. Dazu kommt noch die innere Überwindung, welche die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge überhaupt auslöst. Die Initiative zum Erwerb ist in der breiten Masse unseres Volkes absolut gegeben, aber was nützt die größte Initiative, wenn die Voraussetzungen zum Erwerb nicht vorhanden sind? Die Not zwingt ihn einfach, die Erwerbslosenunterstützung anzunehmen. Eine Gegenleistung kommt von selbst in Betracht, da infolge mangelnden Bedarfs eine Leistung nicht verlangt wird. Würde eine solche Gelegenheit überhaupt möglich, d. h. wäre Nachfrage nach Arbeitskräften vorhanden, dann bestände eben keine Erwerbslosigkeit mehr. Ganz abwegig ist es aber, dies sogenannte arbeitslose Einkommen mit dem kapitalistischen zu vergleichen, da jenes lediglich ein Unterhaltungsbezug ist, der zum nächsten Leben kaum ausreicht.

Verschiedene wirtschaftliche Argumente sind es, welche vielfach die Nationalökonomien gegen die geldliche Unterstützung der Erwerbslosen ins Feld führen. Man argumentiert, daß an irgend einer andern Stelle dieser Art von unentgeltlicher Zuweisung Kaufkraft weggenommen würde. Jedenfalls müßten auf Grund dieser Wegnahme an einer andern Stelle Erwerbslose entstehen. Diese Geldzuweisungsmethode bedeute daher nur eine Verschiebung der Erwerbslosigkeit.

Diese Argumente erscheinen zunächst überzeugend, aber wenn wir die extremen Folgerungen ziehen wollen, dann könnte der Zustand eintreten, daß wir in Deutschland nur noch erwerbslose Einwohner hätten. Hierbei zeigt sich sogleich, daß obige Beweisführung absurd ist. Die Kaufkraft, welche dem einzelnen Erwerbslosen durch die Zuweisung an die Erwerbslosen verloren geht, ist im Verhältnis zu gering, daß sie wohl kaum eine weitere Erwerbslosigkeit zeitigt. Hinzu kommt, daß die Erwerbslosigkeit kein Dauerzustand sein kann, sondern aufs innigste mit den Konjunkturen verbunden ist, daß also mit einem Wiedereintreten unseres Wirtschaftslebens die Erwerbslosigkeit von selbst abwändere, zumal diese nicht allein die Folge der mangelnden Kapitalkraft ist.

Ferner sagt man, daß durch die geldlichen Zuweisungen an die Erwerbslosen eine gewisse Teuerung entstehe, denn demselben Geldangebot stehe eine verminderte Warenmenge zur Verfügung; jedes unverdiente, arbeitslose Einkommen schaffe diese Teuerung. Auch diese Argumente können wir nicht als stichhaltig anerkennen. Wir brauchen uns nur einmal zu vergegenwärtigen, auf welche Ursachen ein großer Teil der Erwerbslosigkeit zurückzuführen ist. Es ist dies die Rationalisierung, welche vorläufig viele Arbeitskräfte entbehrlich gemacht hat. Zweck einer erfolgreichen Rationalisierung soll aber sein, die Produktionsmenge bei sinkenden Preisen zu heben. Die Erwerbslosen sind also mitbeteiligt an den Erfolgen der Rationalisierung zur Herbeiführung sinkender Preise und vermehrter Produktionsmenge. Bei durchgeführter Rationalisierung dürfte in unserem Falle daher von einer verringerten Warenmenge und der damit zusammenhängenden Teuerung keineswegs die Rede sein. In Anbetracht der niedrig gehaltenen Unterstützungssätze, die nur gerade zum nächsten Leben ausreichen, kann die Warennachfrage keineswegs so umfangreich sein, daß von einer durch die Unterstützung der Erwerbslosen herbeigeführten Teuerung die Rede sein kann.

Wirken nun, so lautet die dritte Argumentation, die zwangsweise Kürzung der Kaufkraft bei den Trägern der Erwerbslosenbelastung, der entgeltlose Güterverbrauch der Erwerbslosen und die Teuerung so, daß sie die Erzeugung überhaupt hemmen, so muß mit diesem dauernden Sinken des Volkswohlstandes eine Vermehrung der Erwerbslosigkeit eintreten. Auch diese Beweisführung bedarf der Korrektur. Wir haben eben schon darauf hingewiesen, daß von einer zwangsweisen Kürzung der Kaufkraft in erheblichem Maße nicht die Rede sein kann, daß zum anderen auch die angebotene Teuerung nicht von Bedeutung ist, insofern kann also von einer Hemmung der Produktion durch die geldliche Unterstützung der Erwerbslosen nicht gesprochen werden. Wir haben ja in der Praxis auch erfahren, daß trotz dieser Unterstützung ein Aufleben der Wirtschaft durchaus möglich ist. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb die Erwerbslosen einzig und allein die trostlosen Folgen des verlorenen Krieges tragen sollen.

Weiter hatten auch viele Nationalökonomien alle Maßnahmen für verwerflich, die zwar nicht unentgeltlich Geld zuweisen, aber dafür Dienste verlangen. Gedacht ist hierbei an die sogenannten Notstandsarbeiten, wie Straßenbau, Wohnungsbau usw. Man begründet dies damit, daß man sagt, diese Arbeiten wären nicht entsprechend zu werten und eine eigen-

tuellse Kaufkraft hierfür nicht vorhanden. Die Arbeiten seien infolgedessen unproduktiv. Diese Ansicht stellt unseren deutschen Verwaltungen nicht gerade das beste Zeugnis aus. Eine wirklich gute Verwaltung muß auf allem arbeiten, d. h. nicht nur für die Gegenwart, sondern vor allem auch für die Zukunft. Es gehört gerade zur vornehmsten Aufgabe der Verwaltungen, die wirtschaftliche Entwicklung zu erkennen, danach Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen und Pläne fertig zu stellen. Die Notstandsarbeiten werden daher die gegenwärtige Lösung von Zu-

Auch eine Werksgemeinschaft



Ein Märchen aus unseren Tagen.

Von W. Mayer.

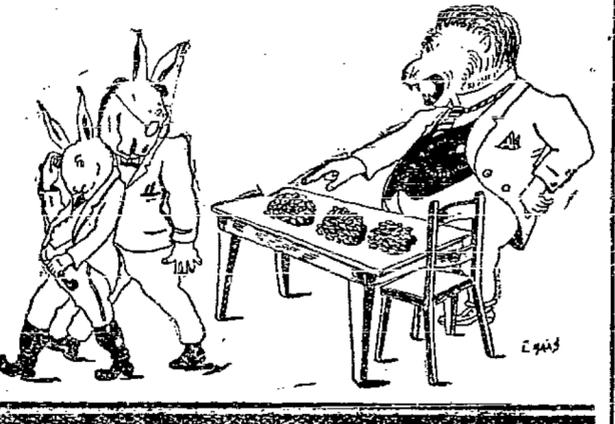
Es war einmal ein Löwe. Er konnte gut brüllen, aber auch sonst noch verschiedenes. Auf der hohen Schule hatte er Psychologie studiert, besonders jenes Kapitel mit der Überschrift: „Wie fange ich Dumme?“ Dieser Löwe verstand sich auch auf Zeitungen. Dazu konnte er noch Märchen erzählen. Und alle begannen: „Es war einmal . . .“

Zur selben Zeit war ein Esel. Dieser hatte zwar, wie alle Esel, lange Ohren. Aber trotzdem war er in mancher Beziehung sehr schwerhörig. Dazu außerdem noch stumpfsinnig. Daher kam es, daß er über seine Dummheit glücklich war und für 5 Mark Prämien die ganze Sozialpolitik von A bis Z einschließlich Arbeitszeitgesetz, Mitbestimmungsrecht, Tarifwesen und Sozialversicherung verkaufte. Dafür durfte er sich und seine Kinder dann und wann sonnen in majestätischer Gnade und besonderer Huld des Löwen.

In demselben Lande lebte um dieselbe Zeit auch ein Hase. Er war wohl feig, wie alle Hasen sind, aber das Hasenpanier hielt er hoch in Ehren. Daher wurde er bald zum Wannenträger und Herold erhoben. Dieser Hase hatte verschiedene sehr gute Eigenschaften. So war er vor allem ein vorzüglicher Rechner. Er fand heraus: Ersparung von Gemeinheitsbeiträgen ist ein sehr schlechtes Geschäft. Es bringt große Verluste. Wenn dagegen die Kunstbezeugungen und besonderen Vorteile und Gratifikationen von Oben in Rechnung gestellt werden, so wird das Geschäft für mich in ein gutes umgewandelt.

Diese drei, der Löwe, der Esel und der Hase schlossen sich nun zusammen zu einem Verein. Sie wollten alle ihre vorzüglichen Eigenschaften gemeinsam verwerten. Damit hofften sie, den Kampf ums Dasein bestehen zu können. Ihren Verein nannten sie „Werksgemeinschaft“. Durch ihre Werksgemeinschaft machten die drei gute Beute. Blah beim Verteilen gab es manchmal lange Geschlechter. Dann nämlich, wenn der Löwe schlecht geizig war und die besonderen Gratifikationen und Prämien ausblieb. Aber trotzdem ging einige Zeit alles gut. Da wurde aber dem Löwen eines Tages die Sache zu dumm. Daher verließ er die Beute auf folgende sonderbare Art: Wie früher machte er wieder drei Haufen. Der Esel und der Hase freuten sich nun, da die drei Haufen entgegen der bisherigen Gewohnheit alle gleich groß waren. Doch die Freude kam zu früh. Denn der Löwe erklärte: „Der erste Teil gehört mir, weil ich am meisten erarbeitet habe. Der zweite Teil gehört auch mir, weil ich der Stärkste bin. Wer es aber wagt, den dritten Teil anzurühren, den fresse ich mit Haut und Haaren auf.“ Da standen nun die beiden anderen Teilnehmer der schönen „Werksgemeinschaft“ und machten dumme Gesichter in die Welt. Schließlich bedankten sie sich bei dem Löwen für diese vorzügliche Teuerung, kugelten ihm die Schwanzquaste und schlichen bedrückt davon.

Ob die beiden armen Tropfen nun aus diesem Vorfall etwas gelernt haben, weiß man nicht. Es wäre aber schon möglich, daß sie sich nicht so schnell auf eine Werksgemeinschaft mit so ungleichen Teilhabern einlassen. Wenn nun noch der Leser dieses Märchens etwas daraus lernt, so sind diese beiden armen Geschöpfe doch nicht umsonst vom Schicksal so hart getroffen worden.



kunftsarbeiten sein, die sich allerdings eventuell erst viel später bezahlt machen können.

Die Lösung des Erwerbslosenproblems soll nun nach diesen Nationalökonomien bezüglich der Erwerbslosen selbst folgendermaßen vor sich gehen: 1. durch Umstellung der Tätigkeit, 2. durch Wanderung, 3. durch Siedlung und 4. durch Auswanderung der Erwerbslosen. Es sind dies keineswegs neue Rezepte, die hier empfohlen werden, auch sind sie sehr problematische Natur.

Was die Umstellung der Tätigkeit der Erwerbslosen anbelangt, so ist nicht zu vergessen, daß wir im Zeitalter ausgesprochenster Spezialisierung leben. Eine Umstellung ist daher in der Praxis für den Erwerbslosen keineswegs so einfach, wie es in der Theorie aussieht. Wenn man nun meint, daß die ein-

zelnen Betriebe sich auch hätten umstellen müssen, so ist hierbei doch nicht zu vergessen, daß eine derartige Umstellung sich praktisch leichter vornehmen läßt als die der Erwerbslosen, denen keine Mittel zur Verfügung stehen. Der Wille allein zur Umstellung genügt hier heute unter dem Zeichen der Spitzenleistungen keineswegs, da bei der Auswahl des zur Verfügung stehenden Menschennaterials nur wirklich erstklassige Kräfte verlangt werden, die über eine gewisse Erfahrung und Sachkenntnis verfügen. Die Arbeitslosigkeit ist leider eben allgemein, und bei einer Umstellung wird es dem Erwerbslosen meistens passieren, daß er vom Regen in die Traufe kommt. Ebenso verhält es sich mit der Abwanderung. Bezüglich der Siedlung geben die Nationalökonomien selbst zu, daß diese Selbsterziehung nur dann einen Sinn habe, wenn sie vorteilhafter geschehen könnte, als die Versorgung im Austausch. Ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, in der Umstellung wird die Siedlung nur immer für einen ganz geringen Bruchteil der Erwerbslosen in Betracht kommen können.

Nun noch ein paar ernste Worte zur Auswanderungsfrage. Es ist dies die ultima ratio, die die Nationalökonomien ansprechen, wenn ihnen sonst alle Möglichkeiten erschöpft scheinen. Wir Deutsche haben schon in früheren Epochen es nicht verstanden, unsere Stammesbrüder dem Lande zu erhalten. Es hat im Gegenteil Zeiten gegeben, wo wir sie wirtschafts- und staatspolitisch zur Auswanderung direkt veranlaßt haben und zwar mit den bittersten Erfolge, daß mit der Zeit so und so viele ausländische Elemente in unser deutsches Wirtschaftsleben eingedrungen sind. Heute will man nun den gleichen Versuch aus wirtschaftlichen Gründen unternehmen, weil die große Zahl der augenblicklich Erwerbslosen die Gesamtwirtschaft belastet. Von diesem Versuch muß auf jeden Fall an Hand der Wirtschaftsgeschichte abgesehen werden, denn einmal sind es nicht die schlechtesten Kräfte, die sich, der Not gehorchend, im Auslande ein neues Heim bauen, und zum andern sind diese dann dem Vaterlande doch mehr oder weniger verloren. Als erschwerend kommt noch hinzu, daß heute dem Auslande auch nicht mehr soviel an fremden Einwanderern gelegen ist und es sich zum Teil dagegen wehrt.

Genüß ist nicht zu leugnen, daß wir in Anbetracht der augenblicklichen Wirtschaftslage zu viel Arbeitskräfte im Lande haben, die sich nicht auswirken können, zumal infolge der durchgeführten Rationalisierung. Aber auch diese Epoche der wirtschaftlichen Depression muß und wird überwunden werden, wenn auch vielleicht noch eine gewisse Spanne Zeit darüber hinget. Wir werden dann in größerem Umfange wieder Arbeitskräfte benötigen, und es wäre doch eine traurige Angelegenheit, wenn wir in diesem Falle wieder auf Ausländer zurückgreifen müßten.

Man hält sich über die Erwerbslosenunterstützung als unproduktives Mittel auf und vergißt dabei ganz und gar, daß wir auch in Deutschland wirtschaftliche Maßnahmen getroffen haben, die dieser Erwerbslosenunterstützung sehr ähnlich sehen. Wir brauchen nur an den Schutz Zoll für die Landwirtschaft und den Weizenbau zu denken. Die Erwerbslosen bilden ebenfals eine Wirtschaftsgruppe wie die Winzer und die Landwirte; wenn sie auch nicht gerade dem gleichen Fache angehören, so gehören sie doch größtenteils zur Gruppe der Arbeitnehmer. Wenn man sich auf rein wirtschaftlichem Standpunkt stellt, so ist dieser Schutz Zoll ebenso unproduktiv wie die Erwerbslosenunterstützung, da er weder neue Werte schafft, noch zu einer billigeren Lebensgestaltung beiträgt. Es ist auch sehr fraglich, ob der Schutz Zoll der Landwirtschaft Anlaß zur Intensivierung geben kann.

Will man das Erwerbslosenproblem in seiner Tragik ganz erfassen, so brauchen wir uns nur den heutigen Arbeitsmarkt anzusehen. Nachfrage ist vor allen Dingen in großer Anzahl nach Lehrlingen, ferner, in einem gewissen Abstand folgend, nach jungen Kräften. Gerade die Leute, die den Krieg mit durchgemacht haben, sind nur sehr schwer oder garnicht unterzubringen. Wir kommen jetzt zu dem Punkte, wo die wirtschaftliche Auffassung des Erwerbslosenproblems einfach verjagt und wo ethische und soziale Momente ausschlaggebend wirken müssen. Die wirtschaftliche Auffassung hält sich in erster Linie an die Gegenwart, und hier liegt ihr großer Fehler, denn wir haben den Krieg nicht etwa der Gegenwart zu Liebe geführt, sondern auch für die kommenden Generationen. Wir haben nach dem Kriege 1870/71 gesehen, wie vorteilhaft unser Sieg sich später ausgewirkt hat. Daß wir diesmal unterlegen sind, verbindet unsere kommende Generation nicht, die Lasten des Krieges mitzutragen. Wenn also, wie vielfach behauptet wird, die Belastung mit der Erwerbslosenfürsorge den schnellen Aufstieg unserer Wirtschaft verzögern sollte, was aber auf Grund praktischer Erfahrung nicht wahrscheinlich ist, da hier ganz andere Faktoren eine ausschlaggebende Rolle spielen, so wäre dieser Umstand auf jeden Fall vom verantwortungsvollen Standpunkt aus weit besser, als wenn ein großer Teil der Bevölkerung einfach auf der Strecke bliebe. Die Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes verbietet, daß der Wiederaufstieg unserer Wirtschaft auf Kosten der Erwerbslosen erkauft wird.

Hat die Rationalisierung auch zu einer Verschärfung des Erwerbslosenproblems geführt, ist also diese, deren Notwendigkeit eingesehen werden muß, sozusagen mit der Existenz der Erwerbslosen erkauft worden, so hat auf der andern Seite auch die Wirtschaft die Verpflichtung, die Erwerbslosenfürsorge so lange mitzutragen, bis durch die Rationalisierung neue Erwerbsmöglichkeiten geschaffen worden sind.

Was die Nationalökonomien gegen die Unterstützung der Erwerbslosen vor allem einzumenden haben, ist der Umstand der fehlenden Gegenleistung. Eine gewisse Gegenleistung ist aber heute bereits durch den Zuschlag zu den Krankenkassenbeiträgen gegeben. Durch die kommende Erwerbslosenversicherung wird diesem Einwand die Spitze abgebrochen, da es sich hier dann um Leistung und Gegenleistung handelt. Es wird aber noch eine geraume Zeit vergehen, bis dieses Gesetz in die Erscheinung tritt, und bis dahin wird ohne weiteres die geldliche Zuweisung an die Erwerbslosen bleiben müssen, denen diese Unterstützung nicht etwa eine Freude, sondern ein notwendiges Uebel ist.

400 Jahre Wuppertaler Textil-Arbeit Zum Jubiläum der Wuppertaler Garnnahrung.

Am 28. April 1627 verlieh das bergische Herzogspaar an die Wälder in „Eberfeldt und in dem Barren“ das Privileg, daß nur sie in dero Landen fürderhin Garn bleichen und Zwirn fertigen dürften, und damit war der Anlaß gegeben für die Entwicklung der Wuppertaler Garn-Weißerei, die auf dem vorzüglichen Wupper-Wasser basierte und den ersten großen Abschnitt der Entwicklung der Wuppertaler Textilwirtschaft darstellte. Zwar war schon vor jenem denkwürdigen Tage die Garn-Weißerei im Wuppertal heimisch, und es sollen sogar schon Beziehungen mit den Niederlanden und anderen Teilen des Deutschen Reiches bestanden haben. Aber der große Aufschwung für die Wuppertaler Industrie datiert doch eigentlich erst von jenem Privileg her, für welches 881 Gold-Gulden von den Eingeseffenen und Untertanen bezahlt werden mußten. Nach den von dem Eberfelder Stadtschreiber gemachten Feststellungen standen an der Spitze der Garnnahrung vier Garnmeister, je zwei aus Eberfeld und Barren, die jährlich am 15. Juli, dem Marxaretenstag, unter Mitwirkung der Amtleute und obersten Gemeindebeamten öffentlich gewählt und nicht weniger feierlich investiert wurden.

Zu dem Eld, der genau vorgeschrieben war, wurden die Garnmeister ausdrücklich auf ihr Amt verpflichtet. Sie hatten die ganze Lebung des Gewerbes streng zu überwachen und jeden Verstoß gegen die Garnordnung zu bestrafen; ein Rekurs gegen ihre Sprüche bei einer höheren Instanz war unzulässig und fand nicht statt. Alle Mitglieder der Garnnahrung, Kaufleute und Lohnbleicher samt den im Gewerbe tätigen Knechten und Mägden, mußten ebenfalls einen Eld leisten, und zwar mußten sie sich verpflichten, nur in Elberfeld oder Barmen zu bleichen und „Nirgendhin die Nahrung zu vertreiben“. Die verhängten Strafen waren oft sehr hart. Auf die „Vertreibung des Geheimnisses der Garnbleicherei ins Ausland“ stand Verbannung; auf Garn-diebstahl waren je nach der Schwere des Falles die Todesstrafe oder harte Freiheitsstrafen gesetzt; der Diebstahl von Garn im Wert von über 40 Mk. wurde bereits mit dem Tod am Galgen geahndet, während 20- und 30-jährige Zuchthausstrafen für geringere Vergehen keine Seltenheiten bedeuteten.

Wenn ein Einheimischer in die Bleicherei eintrat, mußte er einen halben Goldgulden Einstand bezahlen. Fremde bezahlten vier Goldgulden. Kein Kaufmann durfte mehr als 1000, kein Lohnbleicher mehr als 300 Stück im Jahre bleichen, dabei konnten diese Mengen, wenn sie den Garnmeistern zu hoch schienen, noch herabgesetzt werden. Wer das Garn „mit seinem eigenen properen Gelde bezahlte“, wurde als Kaufmann angesehen, während die Lohnbleicher Besitzer der Bleichen waren, aber nur gegen Bezahlung bleichten. Jedes Jahr durfte überdies nur in einem bestimmten Zeitraum, zwischen Maria Verkündigung und St. Servastag, gebleicht werden. Von jedem Zentner Garn wurde zur Deckung der nicht geringen Verwaltungskosten eine bestimmte, ziemlich hohe Abgabe, das sogenannte Zentnergeld, erhoben. Zur Festsetzung dieses 3, 4, 5 bis 8 Sgr. betragenden Zentnergeldes bedurfte es nur der Zustimmung der Garn-genossen, denen jährlich Rechnung zu legen war. Schon bald nach der Einrichtung der zumfünftigen Garnnahrung kam man zur Verarbeitung von Flachs zu Linn und Leinwand, seit 1855 datiert die Entstehung der Industrie der Barmener Artikel. Anfang des 18. Jahrhunderts entstanden in Barmen die ersten Strangfärbereien, und nun folgte in rascher Entwicklung die Erfindung der Flechtmaschinen, die Herstellung von Schnürsenkeln, von Spitzen und Ranken, von Seidenband und Samt. 1785 wurde die Türkischfärberei erfunden, die bekanntlich im 19. Jahrhundert im Wuppertal eine sehr große Bedeutung erlangte. U. a. war die heute bekannte Kunstseiden-Fabrik J. P. Bemberg A.-G. ehemals eine solche Türkischfärberei.

Man darf ruhig behaupten, daß schon im 17. Jahrhundert die Wuppertaler Textilindustrie einen verhältnismäßig hohen Stand erreicht hat. 1606 gab es in Elberfeld 33 und in Barmen 77 Bleichereien, die insgesamt 5217 Zentner Garn bleichten, und 70 Jahre später wurden bereits 22 000 Zentner Garn gebleicht, während im 18. Jahrhundert 30 000 Zentner die durchschnittliche Garnproduktion ausmachte. Wenn auch diese Zahlen nur historischen Wert haben, so zeigen sie doch anschaulich, welche große Bedeutung schon damals die Industrie hatte.

Mit dem Aufkommen des wirtschaftlichen Liberalismus war auch das Ende der zumfünftigen Garnnahrung gekommen. Man hatte ihre Sondergerechtigkeit und ihre rigorosen Strafen, sowie die hohen Abgaben zur Deckung ihrer Unkosten als drückend empfunden und suchte sich von ihnen zu befreien. Am 7. Februar 1810 ordnete das damalige französische Landesgouvernement (auch aus Konkurrenzgründen) die Liquidation der Garnnahrung an.

Wenn auch heute die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz anderer Art sind, so sollte doch die Erkenntnis, daß eine für die damaligen Zustände ansehnliche Organisation der Arbeit einen großen Aufschwung brachte, nicht unvergessen bleiben. Die Garnnahrung jedenfalls legte den Grundstein für den großen Aufschwung, den die Wuppertaler Industrie mit ihren zahlreichen Nebenindustrien vor dem Kriege nahm und heute, dank der Besserung der wirtschaftlichen Lage, auch wieder weiter fortsetzt.

(Entnommen aus „Stadtanzeiger für Barmen und Elberfeld“, Nr. 95 vom 25. 4. 1927.)

Tagung des Bundes deutscher Bodenreformer

Der Bund deutscher Bodenreformer hat diesmal Schwerin gewählt, um seinen 31. Bundestag vom 18.-20. April abzuhalten. Mecklenburg ist die Domäne des Großgrundbesitzes. Wenn die Bodenreformer Mecklenburg wählten, so deshalb, weil dieses Land vor höchst bedeutungsvollen, bodenpolitischen Entscheidungen steht. Die Tagung war sehr gut besucht. Etwa 200 Vertreter aus dem ganzen Reich waren erschienen, darunter Vertreter der Kirchen, die ein sehr warmes Bekenntnis für die Bodenreformbewegung ablegten, Vertreter der staatlichen Behörden, der Gemeinden, Vertreter der Wissenschaft, der Parteien, der großen wirtschaftlichen Organisationen usw.

Im Namen des Deutschen Gewerkschaftsbundes begrüßte Kollege Treffer den Bundestag. Er wies hin auf die Bedeutung der Wohnungs- und Bodenreform gerade für die Gewerkschaften und die arbeitende Bevölkerung. Gerade, preiswerte Wohnungen seien so wichtig wie die Ernährung und Bekleidung des Menschen. In jenseitigen Mietskasernen könnten keine Menschen heranwachsen, die gesund, leistungsfähig und opferwillig sind. Solange der Boden wucherisch ausgenutzt werde, könne man keine gesunden, billigen Wohnungen schaffen. Der Frage der Arbeitsbeschaffung und Siedlung sei die größte Aufmerksamkeit zu widmen. Der Staat müsse sich künftig mehr um die Wohnungs- und Bodenfrage kümmern, als er das vor dem Kriege getan habe. Die Schaffung eines sozialen Boden-, Wohn- und Mietrechts müsse das Ziel der Gewerkschaften sein.

Die Referate, die von Männern der Wissenschaft und der Praxis gehalten wurden, waren sehr zeitgemäß. Es sprachen Dr. Damaschke über Bodenreformarbeit und Bodenreformmaßnahmen, Ob.-Reg.-Rat Dr. Hoppe, Dresden über die Veredelung der Hausgütersteuer, Ministerialrat Dr. Engelmann, Kiel, über die Katastrophe der deutschen Familie, Gewerbeoberlehrer Baßke, Berlin über Berufsschule und Bodenreform, Landtagsabgeordneter Baumecker, Leopoldshall über die Grundwertsteuer in Anhalt, ihre Geschichte und ihre Bewährung, Geh. Rat Prof. Dr. Ermann, Münster über die Einwendungen gegen das Bodenreformgesetz und Dr. Damaschke über Erbpacht und Bodenreform.

In der Diskussion, die besonders in der geschlossenen Mitgliederversammlung geführt wurde, wurden noch viele Anregungen gegeben, die sich hoffentlich bald praktisch auswirken. Um die Organisation zu kräftigen und die Anschläge der Gegner besser abwehren zu können, wurde beschlossen, den Beitrag zu erhöhen. Ein Anzahl Resolutionen, die der Regierung und den Parlamenten unterbreitet werden sollen, und in denen kurz die Forderungen des Bundestages zusammengefaßt sind, wurden einstimmig angenommen.

In einem warmgehaltenen Nachruf gedachte Dr. Damaschke noch einer Reihe hervorragender Männer, die im letzten Jahre verstorben sind. Darunter befinden sich ein Kolonialpolitiker (Wilhelm Schrammeier), zwei Jugendführer (Lehrer Agab und der Generalpräses des Verbandes katholischer Jugend- und Jungmänner-Vereine, päpstl. Geheimkammerer Hoferts), zwei Ju-

risten (der frühere österreichische Justizminister Klein und Landgerichtsrat Ruhemann), zwei höhere Bürgermeister (Exzellenz Weiskirchner-Wien und Oberbürgermeister Hartenstein von Ludwigshafen), ein Bischof (Prosasca von Stuhlfeldenburg), ein Parlamentarier (der Gründer und anerkannte Führer des pfälzischen Zentrums Dr. Eugen Jaeger) und eine Anzahl hervorragender Frauen, Kaufleute usw.

In den Vorstand wurden neu gewählt vom Deutschen Gewerkschaftsbund Abgeordneter Dr. Erling und vom Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten Frau Dr. Claß.

Dr. Damaschke bezeichnete zum Schlusse das große Ziel der Bodenreform: den deutschen Boden unter ein Recht zu stellen, das ihn vor jedem Mißbrauch behütet, das allen deutschen Familien eine gesicherte Wohn- und Wirtschaftsheimstätte ermöglicht und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des Einzelnen erhält, für die Kulturaufgaben der Gesamtheit nutzbar macht. An diesem Ziele mitzuarbeiten ist Aufgabe aller. Die Christlichen Gewerkschaften und der Deutsche Gewerkschaftsbund werden dabei mit in erster Reihe kämpfen.

Besondere Bekanntmachung

Die Niederschrift über den

Jubiläums-Kongreß

des Internationalen Bundes christlicher Textilarbeiterverbände, Antwerpen, 24.-26. August 1926, ist soeben erschienen und kann direkt bei den Bezirksleitungen sowie bei der Zentrale unseres Verbandes bestellt werden. Preis Brosch. 1,00, 100 Seiten stark, auf satiniertem Papier gedruckt, Nr. 4 50.

Der Bericht enthält nicht nur überaus wertvolle Angaben über die Lage der Textilindustrie, Lohnbewegung u. a. soziale Maßnahmen und Organisationsverhältnisse in den verschiedenen Industriefächern, sondern vor allem auch im vollen Wortlaut die Referate über Fabrikarbeit verheirateter Frauen, Gesetzlicher Schutz für Arbeiterinnen und Jugendliche und die Regelung des bezahlten Urlaubs in der Textilindustrie. Darum gehört der Bericht in die Hand eines jeden Führers in unserer Bewegung. Er darf aber auch in keiner Bibliothek unserer Verbände fehlen. Die Bestellungen werden baldmöglichst erbeten. Da nur eine beschränkte Anzahl Berichte hergestellt wurden, können später eingehende Bestellungen nicht berücksichtigt werden.

„Wer es vermöchte, unser Volk zur Mächtigkeit zu erziehen, der würde ihm einen gewaltigen Zuwachs an Lebenskraft, Wohlstand, Zufriedenheit und Familienglück bringen und eine neue, auch kinderreiche Zukunft unseres Volkes begründen. Im kommenden Deutschland gebührt den Mächtigkeitvereinen einen besonderen Ehrenplatz und vor allem unsere allseitige, kraftvolle und begeisterte Mitarbeit.“
Prof. Dr. Franz Hise.

Briefkasten der Redaktion

Auf verschiedene Anfragen: Im Briefkasten der letzten Ausgabe unserer Verbandszeitung, Nr. 19, vom 7. Mai 1927, wurden zahlreichere Angaben aus der Leidenszeit des deutschen Volkes veröffentlicht. Durch ein kleines Versehen hat sich in der Aufstellung ein fälschlicherweise Fehler eingeschlichen. In der vorletzten Zeile der Aufstellung wird angegeben, daß am 1. Dezember 1923 ein Pfund Fleisch 32 Billionen Papiermark gekostet hätte. Die Ziffer 32 muß durch ein Komma getrennt werden. Am 1. Dezember 1923 kostete ein Pfund Fleisch 3,2 Billionen Papiermark. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Auf mehrere Anfragen aus M.-Glabbach: Eurem Wunsch wurde entsprochen. Die Ausführungsbestimmungen zum Arbeitszeitgesetz findet ihr in der vorliegenden Ausgabe. Gruß.

S. G. 202 in Grewen: Die nächste Textilschule befindet sich in Bramsche, Bezirk Osnabrück. Diese Schule hat aber keine besondere Abteilung für Auszubildende. Darum wende Dich an die Direktion der Preussischen höheren Fachschule für Textilindustrie zu Barmen, Gemerkegasse 11. Erbitte dort die Zusendung eines ausführlichen Lehrplanes. Gruß.

H. V. Bernstadt in Sachen: Recht vielen Dank für Deine Zuschrift. Unser Verband ist interkonfessionell. Geschichtliche Tatsachen sollten wir als Gewerkschaftler nicht durch die Parteibrille sehen. Jedenfalls läßt sich nicht bestreiten, daß in Deutschland die grundlegenden Sozialgesetze unter der Kanzlerschaft Bismarcks geschaffen wurden. Wir nehmen an, daß Du nicht nur ein alter „Zentrumshaubegen“, sondern ebenso sehr ein entschiedener Kämpfer der christlichen Gewerkschaftsbewegung bist. Immerhin hat es uns gefreut, daß Du uns Deine Meinung kundgetan hast. Gruß!

P. Bl. in Stadlöhn (Westfalen): Die Bilder in unserer Verbandszeitung haben unsern Mitgliedern gefallen? Das freut uns. Vielleicht interessiert es euch, zu erfahren, daß die meisten Bilder auf Anregung aus den Mitgliederkreisen heraus erschienen konnten. Wenn ihr glaubt, daß ein gewerkschaftlicher Gedanke sich illustrieren lasse, so teilt uns das bitte mit. Für alle Anregungen dieser Art sind wir dankbar. Gruß.

A. U. Schwelm: Habt ihr keine Ortsgruppenbücherei? Und befindet sich darin nicht ein Exemplar „Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften“? In diesem wird nämlich die Frage der Vermögensverhältnisse behandelt. Wir wollen aber auch nächstens in unserer Verbandszeitung über den Gegenstand schreiben. In einem Briefe kann man nicht gut die Dinge erschöpfend behandeln. Auf keinen Fall dürft ihr wegen der Mißerfolge nun den Mut verlieren. Gruß.

Bücher und Schriften

Das Arbeitszeitgesetz vom 22. Dezember 1926. Text mit Erläuterungen von Otto Verig, Nr. d. R. 112 Seiten, Preis M. 1.-, Christlicher Gewerkschaftsverlag, Berlin-Wilmersdorf. Auch durch jedes Verbandsbüro zu beziehen.

Die vorliegende Schrift will den Arbeitnehmern, für die sie geschrieben ist, ein kurzer Wegweiser durch das Gesetz sein. Sie wählt den Weg, das Gesetz in seinem Wortlaut wiederzugeben, und versucht bei den einzelnen Paragraphen die aus der Begründung des Gesetzesentwurfes und aus den Ausschluß- und Nebenverhandlungen des Reichstages gewonnene Ansicht des Gesetzgebers wiederzugeben. Ferner enthält sie knappe Erläuterungen der Bestimmungen, soweit sie dem Betrüger und dem Vertreter seines Kollegen oder dem rechtsuchenden Arbeitnehmer selbst von Nutzen erscheinen. Demselben Zwecke dient die Weitergabe notwendig zu beachtender Vorschriften anderer Gesetze. Soweit die wörtliche Wiedergabe nicht erforderlich oder nicht zweckmäßig erschien, sind die betreffenden Vorschriften sinngemäß zitiert oder es ist lediglich auf sie verwiesen. — Brauchbarkeit, Sündlichkeit und Kürze waren für die Abfassung maßgebend.

Die Erläuterungen sind deshalb von besonderem Wert, weil der Verfasser die Hauptarbeit im sozialpolitischen Ausschuss des Reichstages geleistet hat.

Für alle Kollegen, die nicht unbedingt einen ausführlicheren Kommentar benötigen, gibt es keine bessere und billigere Ausgabe als diese von Verig.

Die berühmten Grundsätze der Rochdaler Pioniere nebst Original-Statuten, bearb. von Robert Schloesser, herausgegeben vom Reichsverband deutscher Konsumvereine, Köln, Verlag: Cepag-Verlag, Köln. Preis 45 Pfennig.

Die Genossenschaftsbewegung der Erde, in Sonderheit die Konsumgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften usw. basieren auf den Grundsätzen der Genossenschaften der Pioniere von Rochdale. Vor zwei Jahren hat man in England die grundlegenden Statuten der Rochdaler Genossenschaft aus dem Jahre 1844, welche jene Grundsätze enthalten, ausgegraben und veröffentlicht. Dem Reichsverband war es vorbehalten, jene Statuten erstmals in deutscher Sprache zu veröffentlichen. Die Statuten sind in der uns vorliegenden Broschüre im Vergleich gestellt mit denen der ersten Konsumgenossenschaft Deutschlands, der „Lebensmittel Association“ zu Ellenburg (1850). Im übrigen sind sie mit zahlreichen Erläuterungen versehen zum Zwecke der Klarstellung ihres Inhalts. Bei der engen Verbindung von Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung gehört die Schrift in die Hand jedes Gewerkschaftlers.

Der dritte Band „Jahrbuch für Frauenarbeit“ ist vom Verlag des Verbandes der weiblichen Handels- und Büroangestellten herausgegeben worden. Folgende wertvolle Aufsätze sind in ihm enthalten:

- „Die Frau auf dem Arbeitsmarkt“ von Oberregierungsrat Max-garethe Ehler,
- „Der weibliche „Doppelverdiener“ in der Wirtschaft“ von Dr. Frieda Gläß,
- „Der Gesundheitszustand der Maschinenschreiberinnen“,
- „Die Kommunalbeamtin“ von Obersekretär Klara Krause,
- „Die Sebamme“ von Oberregierungsrat Dr. Käthe Gaebel,
- „Arbeitsleistung der Frauen im Bankbetrieb“,
- „Die Arten der Betätigung und ihre Beurteilung“ von Dr. Käthe Kövlinson,
- „Frauenarbeit in Papier erzeugender, Papier verarbeitender und graphischer Industrie“ von Dr. Hilve Schöck,
- Nachträge und Ergänzungen zum II. Band des Jahrbuchs:
- „Die Volksschullehrerin“ von Rektorin Elise Stoffels,
- „Kinderpflegerin, Kindergärtnerin, Hortnerin und Jugendleiterin“ von Dr. Erna Carle,
- „Die Sozialbeamtin“ von Adele Beerensson,
- „Die Gewerbelehrerin in Preußen“,
- „Literatur über Frauenarbeit“.

Preis 4.— RM.

Verlag: Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten e. V., Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.

† Sterbetafel.

Katharine Berrichen, Biersen, 55 J. — Hubert Sag, Hinsbeck, 78 J. — Regina Bock, Gledobehausen, 27 J. — S. Köhneling, Gildehaus, 52 J. — Hermann Kerpers, Biersen, 83 J. — Josef Reimann, Forst, 89 J. — Fritz Kirchenbüchel, Sücheswagen, 57 J. — Josef Kiehlmann, Gieselskirchen, 63 J. — Frau Baum-gartner, Zell, 68 J. — Heinrich Weiß, Cammerfort, 69 J. — Anton Markfort, Rheine, 78 J. — Josef Raber, Augsburg, 49 J. — Hedwig Vogel, Mittelwalde, 46 J. — Anna Berta, Freiburg, 50 J. — Heinrich Pflüchthum, Werben, 82 J. — Arno Lorenz, Greiz, 84 J. — Paula Tränkl, Augsburg, 44 J. — Philomena Ciola, Augsburg, 67 J. — Julie Salzhauer, Elberfeld, 71 J. — Richard Puff, Reustadt, 56 J. — Ludwig Eiting, Bocholt, 56 J. — Katharine Hülsmann, Rheine, 20 J. — Luise Schopp, Wachen, 41 J. — Hermann Luppberger, Vörsach, 63 J. — Frau Döfler, Vörsach, 44 J. Josef Larvers, Emsbetten, 61 J. — Gerhard Bockers, Beltringen, 16 J.

Ruhet in Frieden!

In unserem Verlage erschien soeben der Führer durch das Betriebsrätegesetz

Ein gemeinverständlicher Ratgeber für die im Zentralverband christlicher Textilarbeiter vereinigten Betriebsvertreter.

Das Buch umfaßt fünf Abschnitte:

- Abschnitt I** Das Betriebsrätegesetz mit Erläuterungen
- II** Wie wehre ich mich gegen eine Entlassung?
- III** Erläuterte Wahlordnung zum B. R. G.
- IV** Nebengesetze und Verordnungen
- V** Schriftsätze für die Betriebsrätepraxis

Das Buch ist 300 Seiten stark und fest kartoniert. Für Mitglieder unseres Verbandes beträgt der Preis 1.50 Mk.

Nichtverbandsmitglieder bezahlen 2.50 Mk.

Bestellungen sind bei der Hauptgeschäftsstelle oder bei den Bezirks- und Sekretariatsleitungen zu machen.

Inhaltsverzeichnis

Artikel: Bekanntmachung. — Gewerkschaftlicher Geist. — Wahlordnung. — Das Höchste ist die Pflicht. — Angst vor der Wahrheit. — Lohn- und Arbeitsfreigebigkeiten in der Textilindustrie. — Ein ungesetzlicher Lehrvertrag. — Abbau der Krisenfürsorge. — Die deutsche Arbeiterversicherung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. — Der rationalisierte „Billige Jakob“. — Ausführungsbestimmungen zu § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 29. April 1927. — Zum Erwerbslosensproblem. — Auch eine Werksgemeinschaft. — Ein Märchen aus unserer Zeit. — 400 Jahre Wuppertaler Textilarbeit. — Tagung des Bundes deutscher Bodenreformer. — Feuilleton: Gewerkschaftliche Jugend und das Leben. — Wäcker. — Besondere Bekanntmachung. — Briefkasten der Redaktion. — Bücher und Schriften. — Sterbetafel. — Inserat.

Für die Redaktion verantwortlich Gerhard Müller, Düsseldorf, Florenz 7.